

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord, 3. Erweiterung“ in Schömberg

Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 12.12.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den **Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, 3. Erweiterung“** mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen.

Am 10.04.2019 wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung weitere Grundstücke im westlichen und im südöstlichen Teil des Industriegebietes „Nord“ in den Geltungsbereich der 3. Erweiterung aufgenommen.

In der Zwischenzeit hat sich die Planung und Abgrenzung weiterentwickelt und konkretisiert, sodass vom Gemeinderat am 26.02.2020 in öffentlicher Sitzung ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

Für die 3. Erweiterung des Industriegebietes „Nord“ ist der weiter unten stehende Planentwurf vom 26.02.2020 maßgebend.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Industriegebietes „Nord“ zur Schaffung weiterer Industrie- und Gewerbeflächen in Schömberg geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Ziele und Zwecke der Planung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gegeben, mit dem Hinweis, dass Auskünfte darüber beim Bauverwaltungsamt der Stadt Schömberg, Alte Hauptstr. 7, 72355 Schömberg, zu den üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung in der Zeit vom **05.03.2020 bis einschließlich 09.04.2020** eingeholt werden können.

Während dieser Zeit besteht auch die Möglichkeit, Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und der Entwurf des Umweltberichts sind auch auf der Homepage der Stadt Schömberg www.stadt-schoemberg.de abrufbar.

Schömberg, 05.03.2020
gez. Sprenger
Bürgermeister

ZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE GEMISCHTES GEBIET gemäß § 8 BauNVO
- GI INDUSTRIEGEBIET gemäß § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GB GRUNDFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENZAHL
- MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IN METERN ÜBER LEFH

- BAUWEISE, BAUGRENZE
- ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE

HINWEIS: DIE ZULASSENEN DACHFORMEN U. DACHNEIGUNGEN SIND IN DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZIFFER 2.1 FESTGESETZT

VERKEHRSLÄCHEN

- GERWEGELÄCHE
- PARKPLATZFLÄCHE

GRUNDORDNUNG

- PLANZFESTSETZUNG 1 - PFF 1 - Privat
- PLANZFESTSETZUNG 2 - PFF 2 - öffentlich
- GRÜN IM ZUGE VERKEHRSLICHTER ANLAGEN
- PLANZFESTSETZUNG 3 - PFF 3 - BÜSCH-GRUPPEN
- ORTSCHARAKTERISIERUNG - BAUM-, BÜSCH-, GRUPPEN
- PLANZFESTSETZUNG 4 - PFF 4 - BÜSCH-GRUPPEN
- REIENHAFEN ANLAGE UND BÜSCHENREIHE MAGERWEISE
- PLANZFESTSETZUNG 5 - PFF 5 - öffentlich
- EXZENTRIKE WEISE

SONSTIGE VERBUNDLICHE PLANZEICHEN

- VON SICHTBEHINDERNDER NUTZUNG ÜBER 0,80 m HOHE FREZUHALTENDE FLÄCHE
- VON BAULICHEN ANLAGEN FREZUHALTENDE FLÄCHE
- SCHUTZSTREIFEN ZUR B 27 nach L 435 und K 7169
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DES BBP "INDUSTRIEGEBIET NORD"
- GRENZE DES BBP "INDUSTRIEGEBIET NORD" - 2. Erw. und Änd.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZUFAHRTSVERBOT

SONSTIGE UNVERBUNDLICHE PLANZEICHEN

- HÖHENSCHICHTLINIE
- BESTEHENDE BÖSCHUNG
- BESTEHENDER GRABEN

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM: 26.02.2020
- BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN:
- OFFENLEGUNG DES ENTWURFS VOM:
- SATZUNGSBESCHLUSS AM:
- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES AM:
- RECHTSKRÄFTIG AM:

AUSGEFERTIGT:
SCHÖMBERG, DEN
BURGERMEISTER

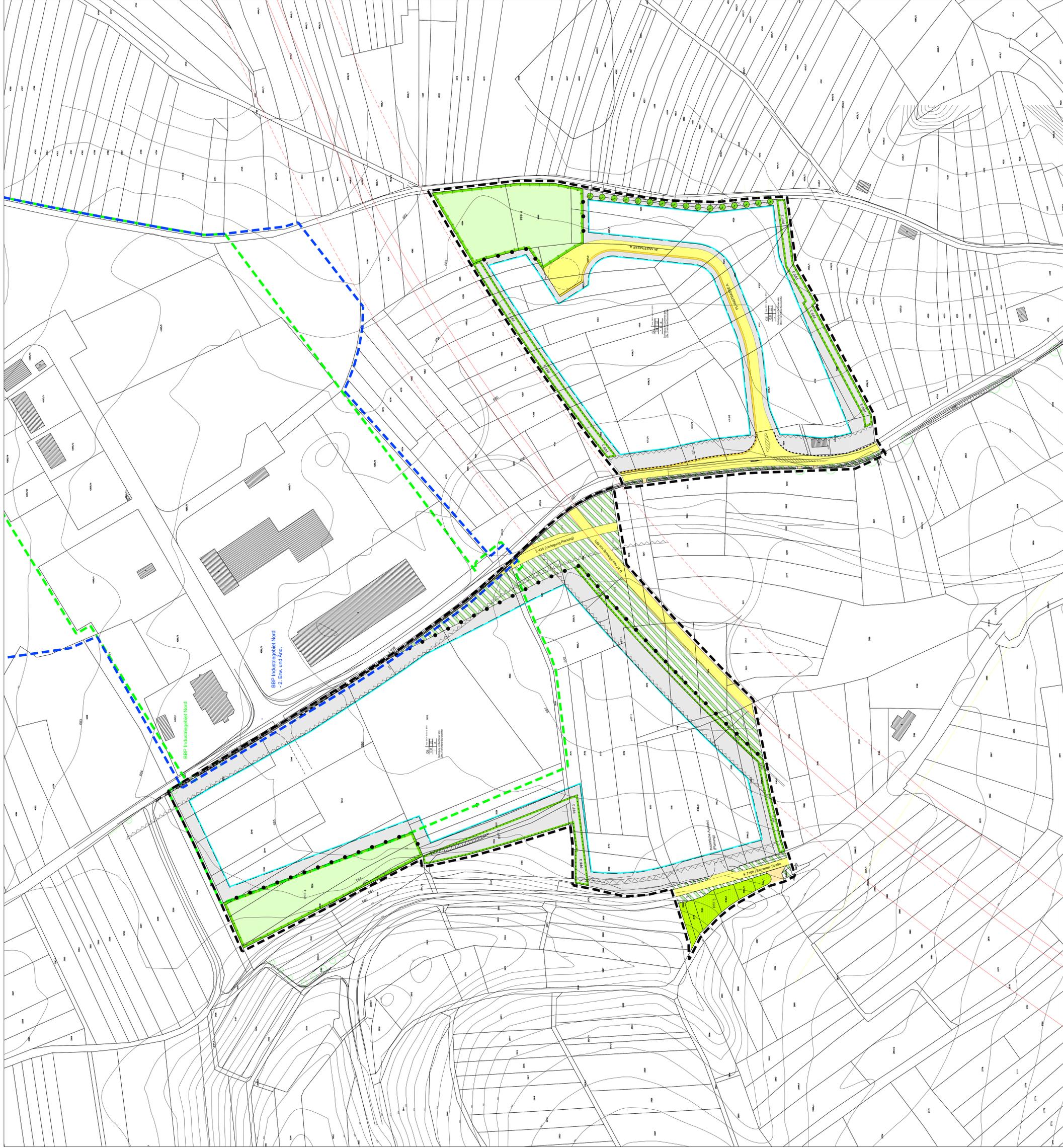
(Karl - Josef Sprenger)

STADT: SCHÖMBERG
LANDKREIS: ZOLLERNALBKREIS

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET
"INDUSTRIEGEBIET NORD II"
3. ERWEITERUNG

M. 1:1000
ROTTWEILER INC.-UND PLANUNGSBÜRO GmbH
RABENSTRASSE 27
71634 LUDWIGSBURG
FACHPLAN 1/2019/004

26.02.2020



STADT **SCHÖMBERG**
STADTTEIL **SCHÖMBERG**
LANDKREIS **ZOLLERNALBKREIS**

BEBAUUNGSPLAN

VORENTWURF

>>INDUSTRIEGEBIET NORD<<
3. ERWEITERUNG

Begründung

Ziffer	Inhalt
1.	Allgemein
2.	Erfordernis der Planaufstellung

Ziffer	Inhalt
3.	Abgrenzung des Plangebietes
4.	Verfahrensweg
5.	Bestehende Rechtsverhältnisse und Bindungen
5.1	Regionalplan
5.2	Flächennutzungsplan
5.3	Rechtskräftige Bebauungspläne
6.	Lage und derzeitige Nutzung
7.	Planungskonzept
7.1	Art der baulichen Nutzung
7.2	Maß der baulichen Nutzung
7.3	Bauweise
7.4	Verkehr
7.4.1	Verkehrliche Erschließung
7.4.2	Fußwege
7.5	Grünordnung
7.6	Forstwirtschaftliche Belange
8.	Ver- und Entsorgung
8.1	Wasserversorgung
8.2	Abwasserableitung
8.3	Stromversorgung
8.4	Fernmeldetechnik
8.5	Abfall, Wertstoffe
9.	Bodenordnung
10.	Geologie
10.1	Geologische Situation
10.2	Archäologische Denkmalpflege
11.	Örtliche Bauvorschriften
11.1	Dachformen, Dachneigungen
11.2	Regenerative Energien, Äußere Gestaltung von Gebäuden
11.3	Einfriedungen
11.4	Außenantennen und Versorgungsleitungen
11.5	Werbeanlagen
12.	Städtebaulichen Daten
12.1	Flächenbilanzierung
12.2	Grundflächenzahl
13.	Zeitliche Realisierung

1. ALLGEMEINES

Die Stadt Schömberg liegt am westlichen Rand des Zollernalbkreises, angrenzende an den Landkreis Rottweil. Die Stadt Schömberg besteht aus den Stadtteilen Schömberg und Schörzingen und beheimatet derzeit ca. 4.700 Einwohner. Schömberg verfügt über eine gute Infrastruktur.

Die Lage am Rande der Schwäbischen Alb, verbunden mit dem überregional bekannten Stausee „Schlichemtalsperre“, verleiht Schömberg einen überdurchschnittlichen Wohnwert.

Allerdings zeichnet sich Schömberg auch als guter Gewerbe- und Industriestandort aus. Durch die Lage an der B 27 sind die Zentren Balingen und Rottweil sowie die BAB 81 gut und zeitnah zu erreichen. Im Jahre 2018 waren in Schömberg (gemäß Angaben des statistischen Landesamts Baden-Württemberg) ca. 1.020 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gemeldet. Damit hat Schömberg sein wirtschaftliches Potential allerdings noch nicht ausgeschöpft.

Das Plangebiet „Eulenloch – Hinter Böllen“ wurde im Jahre 1984 als Industriegebiet ausgewiesen und ein entsprechender Bebauungsplan zur Rechtskraft geführt. Im Jahre 1994 wurde dieser Plan, und eine entsprechende Erweiterung der Gebietskulisse, im Bebauungsplan „Industriegebiet Nord“ vereinigt und neu benannt.

Im Jahre 2008 wurde dieser Plan erweitert und in Teilen geändert. Dies wurde im Planverfahren Bebauungsplan „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“ schließlich zur Rechtskraft geführt.

Diese seinerzeit geschaffenen Flächen sind nun nahezu vollständig aufgebraucht, bzw. werden für aktuell anstehende Ansiedlungen benötigt.

Im Jahre 2019 ist ein Betrieb auf die Stadt Schömberg zugekommen, mit einem Flächenbedarf von ca. 8,0 ha. Dieser bestehende Betrieb ist bisher in einer Nachbarkommune (ebenfalls im Zollernalbkreis gelegen) angesiedelt und stößt dort seit Jahren an seine Kapazitätsgrenzen, ohne Aussicht auf eine Erweiterungsmöglichkeit am jetzigen Standort. Für diesen Betrieb werden die restlichen Flächen im BBP „Industriegebiet – Nord“ benötigt und weitere 4,0 ha zusätzlich. Dabei handelt es sich um die Flächen westlich der bestehenden L 435 (Dautmerger Straße) bis hin zur K 7168 (Zimmerner Straße). Im Süden wird die Fläche durch die geplante Trasse der künftigen Ortsumgebung Schömberg (B27 neu) begrenzt.

Durch die Ansiedlung eines großen Betriebs sind nun die Flächen für Gewerbe und Industrie in Schömberg aufgebraucht, so dass ein örtlicher Siedlungsdruck im gewerblichen Bereich entsteht. In einem vorausgegangenen FNP-Verfahren wurde hier südlich der geplanten Trasse der künftigen Ortsumgebung Schömberg (B27 neu) eine weitere gewerbliche Fläche vorgesehen, welche nun planungs- und bauordnungsrechtlich gleichermaßen überplant werden und so den mittelfristigen Bedarf an Gewerbeflächen abdecken soll.

Aus diesem Grund haben sich der Gemeinderat der Stadt Schömberg dazu entschlossen, die gewerbliche Entwicklung der Stadt voranzutreiben und die Flächen durch ein Bebauungsplan-Verfahren als gewerbliches Bauland zu entwickeln.

2. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Die Stadt Schömberg sieht sich seit Jahren einer konstanten Nachfrage an Gewerbeflächen gegenüber. Der Bestand an Reserveflächen in den bestehenden Gewerbegebieten ist so in der Vergangenheit geschrumpft und ist durch die Anfrage einer Firma nun nicht in der Lage dies aus den Reserveflächen abzudecken. Aus diesem Grund ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens notwendig.

Aktuell sind weitere Interessenten für gewerbliche Bauflächen vorstellig geworden. Um deren Interesse nach Gewerbegrundstücken nachkommen zu können, ist es erforderlich schnellstmöglich die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Industriegebiet – Nord“ zu schaffen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26.02.2020 wurde der Vorentwurf der Planung beraten und beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend gefasst.

3. ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord – 3. Erweiterung“ sowie der Bereich für die örtlichen Bauvorschriften sind im zeichnerischen Teil durch eine dicke schwarze Balkenlinie dargestellt. Das Plangebiet teilt sich in 2 verschiedene Zonen auf:

- a) Die Fläche zwischen der „Dautmerger Straße“ (L 435) und der „Zimmerner Straße“ (K 7168) wird für einen regionalen Betrieb benötigt und umfasst folgende Flurstücke (Bereich 1):

2899, 3164, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3175, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182/1, 3182/2, 3183/1, 3183/2, 3184/1, 3184/2, 3185, 3186/1, 3186/2, 3186/4, 3220/1, 3220/2, 3221, 3222, 3223, 3225, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3242, 3243, 3244, 3245, 3249, 3252.

Insgesamt umfasst dieser Teilbereich ca. 91.000 m² (9,1 ha).

- b) Die Fläche südlich der Trasse der künftigen Ortsumfahrung Schömberg (B 27 neu) wird für die Eigenentwicklung der Stadt Schömberg benötigt und umfasst folgende Flurstücke (Bereich 2):

4294, 4295, 4296, 4297/1, 4297/2, 4299, 4300/1, 4300/2, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305, 4306, 4307, 4306/1, 4306/2, 4312, 4313/1, 4315/1, 4315/2, 4320, 4321, 4322, 4323, 4324, 4325, 4399

Insgesamt umfasst dieser Teilbereich ca. 59.200 m² (5,9 ha).

4. VERFAHRENSWEG

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 26.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Industriegebiet Nord – 3. Erweiterung“ aufzustellen und eine Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebiets zu erlassen.

Im Vorfeld haben etliche Abstimmungsgespräche mit den hauptsächlich betroffenen Behörden stattgefunden und wurden konzeptionell im Vorentwurf des BBP aufgenommen.

Dieser Vorentwurf soll nun nachfolgend im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB der Bürgerschaft zur Stellungnahme vorgelegt werden soll. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen TöB nach § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

5. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

5.1 Regionalplan

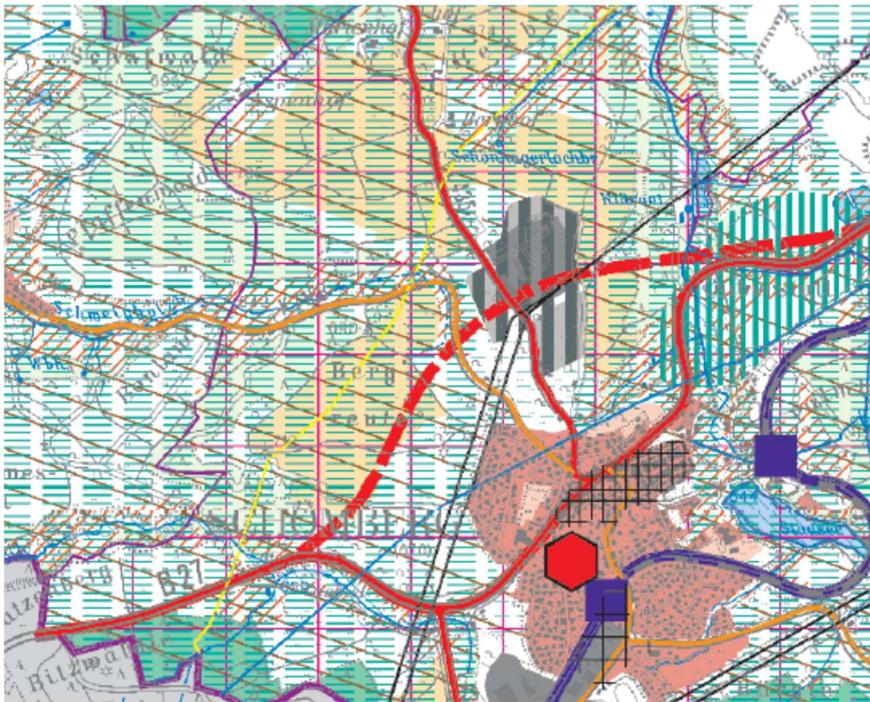


Bild: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan 2013

In der Raumnutzungskarte Regionalplan 2013 sind die wesentlichen Bereiche der jetzigen Planung als Siedlungsbereiche für Gewerbe und Industrie bereits vorgesehen. Im westlichen Teilbereich des Bereich 1 ist ein kleiner Teil als „Grünzäsur“ (PS 3.1.2), im Übergang zur K 7168 ausgewiesen. Durch die Vorbelastungen der Industriebetriebe sowie der klassifizierten Straße ist dieser Grundsatz allerdings nicht planungsrelevant.

5.2 Flächennutzungsplan



Bild: Auszug aus dem FNP – 8.Änderung – GVV Oberes Schlichemtal

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (8.Änderung) des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlichemtal ist das Plangebiet in wesentlichen Teilen enthalten.

- a) Die Fläche zwischen der „Dautmerger Straße“ (L 435) und der „Zimmerner Straße“ (K 7168) (Bereich 1) ist mit den östlichen Bereichen an der L 435 komplett im FNP als gewerbliche Fläche enthalten. Die westlich gelegenen Bereiche sind bisher noch als „landwirtschaftliche Flächen“ im FNP dargestellt. Dies betrifft ca. 3,0 ha der Gebietskulisse. Für diesen Bereich wurde mittlerweile eine FNP-Änderung bei der GVV Oberes Schlichemtal beantragt und durch die Verbandsversammlung auch schon der Aufstellungsbeschluss gefasst, so dass das Parallelverfahren nach § 8 BauGB der Planung anhängig ist.
- b) Die Fläche südlich der Trasse der künftigen Ortsumfahrung Schömburg (B 27 neu) ist im FNP komplett als gewerbliche Fläche dargestellt. So dass dieser Bereich aus dem FNP entwickelt ist.

5.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet grenzt an den folgenden rechtskräftigen Bebauungsplan, bzw greift in dessen Flächen ein:

1. Bebauungsplan „Industriegebiet - Nord“
2. Bebauungsplan „Industriegebiet – Nord – 2. Erweiterung und Änderung“

6. LAGE UND DERZEITIGE NUTZUNG

Das Plangebiet liegt ca. 400 m außerhalb des Ortsrandes der Stadt Schömburg in Richtung Dautmergen. Das Plangebiet teilt sich in 2 Bereiche auf:

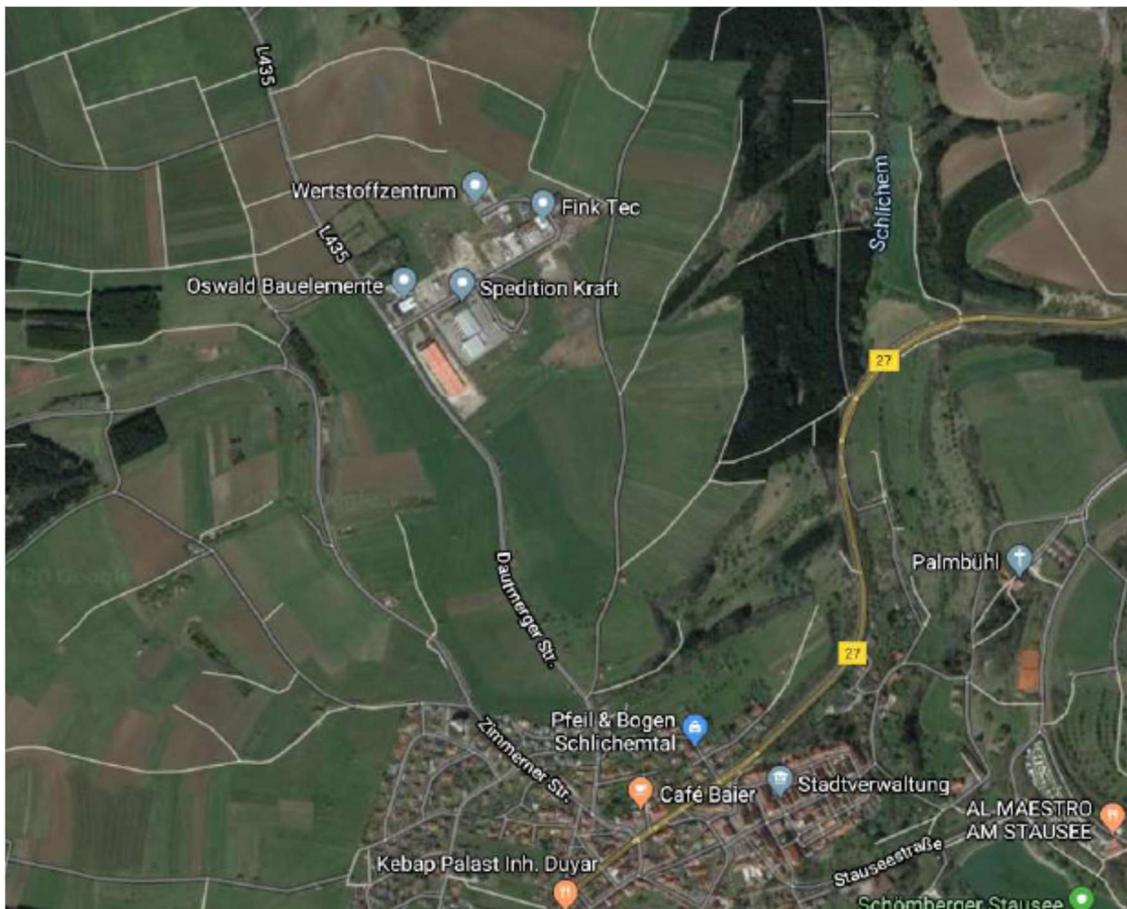


Bild: Lage in der Ortschaft

a) Bereich 1

Die Fläche zwischen der „Dautmerger Straße“ (L 435) und der „Zimmerner Straße“ (K 7168) wird für einen regionalen Betrieb benötigt und grenzt im Osten an das bestehenden „Industriegebiet Nord“ an, bzw. ein wesentlicher Teil des Gebiets ist mit dem BBP „Industriegebiet – Nord“ bereits rechtskräftig überplant.

Die nun vorliegende Planung erweitert diesen Bereich um weitere ca. 3,0 ha westliche Richtung (Richtung K 7168) und südliche Richtung (bis zur geplanten Trasse B27 neu).

Das Plangebiet ist in sich eben, allerdings sind in den Randbereichen zur K 7168 deutliche Böschungen und Geländesprünge vorhanden. Dieser Bereich des Plangebiets ist überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünland intensiv bewirtschaftet. Abgesehen von den angesprochenen Randbereichen sind die Flächen ausgeräumt.

b) Bereich 2

Die Fläche südlich der Trasse der künftigen Ortsumfahrung Schömberg (B 27 neu) wird für die Eigenentwicklung der Stadt Schömberg benötigt und grenzt südlich an das bestehenden „Industriegebiet Nord“ an.

Die nun vorliegende Planung weist in diesem Bereich ca. 5,9 ha an gewerblicher Fläche aus, um den mittelfristigen Bedarf an Gewerbeflächen für die Stadt Schömberg sicherzustellen.

Das Plangebiet ist in sich relativ eben. Dieser Bereich des Plangebiets ist überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünland intensiv bewirtschaftet. Die Flächen sind vollständig ausgeräumt.

7. PLANUNGSKONZEPT

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet grenzt im Osten (Bereich 1) direkt an das vorhandene „Industriegebiet Nord“ an. Der Bereich 2 grenzt südlich an das „Industriegebiet – Nord“ an. Beide Bereiche sind nur durch geplante bzw. bestehende Trassen klassifizierter Straßen davon abgetrennt.

Die seinerzeit gefassten Festsetzungen und Beschränkungen im Verfahren zum „Industriegebiet – Nord – 2. Erweiterung und Änderung“ werden im Wesentlichen durch die vorliegende Planung fortgeführt.

Dies bedeutet insbesondere auch, dass die Art der baulichen Nutzung in 2 verschiedene Bereiche aufgeteilt wird.

Die zentralen und ortsabgewandten Bereiche werden als „Industriegebiet“ (GI) nach § 9 BauNVO ausgewiesen. Damit können die bestehenden Nutzungen und industriellen Tätigkeiten fortgeführt werden.

Die Planung hat hier einen Schutzabstand von ca. 400 m zum Ortsrand von Schömberg als Grenze zum Industriegebiet festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die bestehenden Gebäude an der Ortsrandlage von Schömberg nicht durch Immissionen beeinträchtigt werden. Zu den Nachbardörfern Dautmergen, Dotternhausen und Zimmern u.d.B sind die Abstände weitaus größer, so dass auch hier keine Konfliktsituation entstehen kann.

Die Planung setzt weiteren Einschränkungen bei der Art der baulichen Nutzung in den Bereichen des „Industriegebiet“ (GI). Anlagen für kirchliche, kulturelle, sportliche, gesundheitliche und soziale Zwecke werden hier ausgeschlossen,

da das Industriegebiet ausschließlich gewerblicher Nutzungen dienen soll. Die o.g. Nutzungen sind auch in Mischgebieten o.ä. zulässig, insofern mehr verfügbar als Gewerbe- oder Industriegebietsflächen.

Gleichermaßen werden Wohnungen für Betriebsinhaber oder Aufsichtspersonal ausgeschlossen, da hier gehäuft Konflikte zwischen Wohnen und gewerblicher Tätigkeit auftreten. Aus diesem Grunde soll Wohnen und Gewerbe städtebaulich klar getrennt werden.

Die Bereiche, die die 400 m Linie zu Schömberg unterschreiten werden in der Planung als „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt. Damit können weitere, nicht immissionsbehafte Unternehmen angesiedelt werden und gleichermaßen die Bevölkerung in ihren Schutzbedürfnissen unterstützt werden.

Die Planung setzt weiteren Einschränkungen bei der Art der baulichen Nutzung in den Bereichen des „Gewerbegebiet“ (GE), um hier eine städtebaulich ansprechende Situation zu erreichen. Die Ausschlüsse gelten analog zu denen im Industriegebiet.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt im zeichnerischen Teil eine Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) fest. Dieser Wert wird im gesamten Plangebiet mit 0,8 festgesetzt, um eine optimale Ausnutzung der gewerblichen Flächen zu erreichen und somit eine sehr kompakte Bauweise zu ermöglichen. Dazu tragen die sehr großzügig gefassten Baugrenzen bei. Künftigen Bauherren kann eine sehr kompakte und wirtschaftliche Bebauung angeboten werden. Dies trägt dem Grundsatz nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden bei. Die Planung setzt unterschiedliche maximale Gebäudehöhen fest. Im Bereich des Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird eine maximale Gebäudehöhe von 12-14 m festgesetzt. Die Werte werden in Meter über EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) angegeben. Hier nimmt die Planung entsprechend der Höhenentwicklung auch auf das künftige Orts- und Landschaftsbild Rücksicht und setzt in den Randlagen geringere Höhen fest.

Im Bereich des Industriegebiets nach § 9 BauNVO sind Gebäudehöhen zwischen 15 m und 20 m zulässig. Hier können die Gebäudehöhen stufenweise von außen nach innen ansteigen. Die Werte werden in Meter über EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) angegeben.

Generell ist im Plangebiet festgelegt, dass die Gebäudehöhen punktuell durch technische Anlagen oder Silos bis zu 3 m überschritten werden dürfen.

Für den gesamte Planbereich ist gleichermaßen festgesetzt, dass eine Baumassenzahl von 9,0 als weiteres regulierendes Element ausgewiesen wird.

7.3 Bauweise

Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ist eine „abweichende Bauweise (a)“ festgesetzt, um künftigen Gewerbetreibenden eine großzügige Entfaltung ihrer baulichen Anlagen zu ermöglichen und durch kompakte Bauweise den Flächenverbrauch zu vermindern.

7.4 Verkehr

7.4.1 Verkehrliche Erschließung

Das künftige Plangebiet „Industriegebiet Nord – 3. Erweiterung“ wird aufgrund der gesplitteten Lage der Planbereiche in 2 verschiedenen Systemen erschlossen.

a) Bereich 1

Die Fläche zwischen der „Dautmerger Straße“ (L 435) und der „Zimmerner Straße“ (K 7168) wird für einen regionalen Betrieb benötigt und grenzt im Osten an. Auf beiden Seiten des Plangebiets sind klassifizierte Straßen vorhanden, die die Erschließungsfunktion übernehmen können. Von der „Dautmerger Straße“ (L 435) ist in der ursprünglichen Planung bereits eine Anbindung an das Gebiet vorgesehen. Hier wurde durch eine Linksabbiegespur ein Knotenpunkt zur sicheren Anbindung des Gebiets vorgesehen. Diese Konzeption wird auch in die jetzige Planung so übernommen.

Aufgrund der größeren Zahl an Fahrzeugbewegungen des künftigen Betriebs wurde mit dem Landratsamt Zollernalbkreis schon frühzeitig eine weitere Anbindung des Bereich 1 an die „Zimmerner Straße“ (K 7168) besprochen. Dies würde zum einen die L 435 entlasten, aber auch den Arbeitsprozess der Firma enorm erleichtern. Hierzu wurden im Vorfeld Gespräche mit dem Straßenbauamt Zollernalbkreis geführt und es wurde eine grundsätzliche Zustimmung zu einer Zufahrt signalisiert. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden hier die Details abgestimmt.

Eine öffentliche innere Erschließung ist nicht erforderlich, da die Firma alle Flächen benötigt und hier eine private innere Erschließung herstellen wird.

b) Bereich 2

Die Fläche südlich der geplanten Trasse der B27 neu soll für die Stadt Schömberg als mittelfristige Reserve an Gewerbeflächen dienen. Hier ist eine Erschließung über die bestehende L 435 erforderlich. Dazu sind die straßenbaurechtlichen Anforderungen für Knotenpunkte bei klassifizierten Straßen zu beachten.

Aus diesem Grund wird in der L 435 eine weitere Linksabbiegespur für den in das Gebiet einfahrenden Verkehr vorgesehen und so ein Knotenpunkt ausgestaltet. Damit kann die Verkehrssicherheit auf öffentlichen und klassifizierten Straßen gewährleistet werden.

Die innere Erschließung des Bereich 2 erfolgt über eine neu herzustellende Ringstraße (Planstraße A), die mit einer Straßenbreite von 7,0 m ausreichend Raum für gewerblichen Verkehr bietet.

7.4.2 Fussgänger

Parallel zur „Planstraße A“ wird ein Gehweg mit einer Breite von 1,5 m durch das komplette Gebiet (Bereich 2) angelegt. Damit ist die Sicherheit von Fußgängern im Gebiet gewährleistet.

7.5 Grünordnung

Die Kommunen sind nach § 2 (4) i.V § 1 (6) Nr. 7 BauGB verpflichtet, im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben, der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt wurde ein Grünordnungsplan (GOP) und ein Umweltbericht sowie artenschutzrechtliche Prüfungen durch das Büro RIP GmbH, Rottweil ausgearbeitet.

Die Bestandsbewertung durch das Büro RIP GmbH, Rottweil wird über den Zeitraum einer ganzen Vegetationsperiode (September 2019 bis Oktober 2020) beobachtet und erhoben. Damit kann eine sehr umfassende Bewertung des Bestandes festgestellt werden.

Die Umweltprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung und der Grünordnungsplan sowie die ökologische Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sind Bestandteil der Planung und liegen der Begründung bei.

8. VER - UND ENTSORGUNG

8.1 Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser erfolgt durch einen Anschluss an die bestehende Wasserleitung im „Industriegebiet Nord“. Die Kapazitäten im dortigen Leitungsnetz sind für die Versorgung mit Frischwasser ausreichend. Für den gesamten Planbereich sind Ringleitungen vorgesehen.

8.2 Abwasserableitung

Auch hinsichtlich der Entwässerung ist das Plangebiet in 2 Teilen zu betrachten.

a) Bereich 1

Die Fläche zwischen der „Dautmerger Straße“ (L 435) und der „Zimmerner Straße“ (K 7168) wird im Trennsystem entwässert. Die anfallenden

Schmutzwässer werden auf dem Gelände gefasst und an die bestehende Kanalisation im Gebiet „Industriegebiet Nord“ abgeleitet.

Zur Entsorgung der Regenwässer aus dem Gebiet sind separate Regenwasserkanäle herzustellen und eine Retentionsanlage im Norden des Bereich 1 auszubilden. Diese Retentionsfläche muss zunächst die schadlosen Wässer aus Dachflächen zurückhalten und dann gedrosselt an die Vorflut abgeben. Gleichmaßen sind die behandlungsbedürftigen Regenwässer aus Verkehrs- und Hofflächen ebenfalls in die Retentionsfläche einzuleiten, allerdings ist hier eine Anlage zur Behandlung und Reinigung vorzuschalten. Die Bemessung der Retentionsanlage wird auf das 5-jährige Regenwasserereignis erfolgen.

Danach können die Regenwässer gedrosselt an den „Schweigholzbach“ abgegeben werden. Die Drosselung wird so erfolgen, dass im Vorfluter keine zusätzliche Belastung erfolgen wird.

b) Bereich 2

Die Fläche südlich der geplanten Trasse der „B27 neu“ wird gleichermaßen im Trennsystem entwässert. Die anfallenden Schmutzwässer werden auf dem Gelände gefasst und zum nordwestlich des Gebiets verlaufenden Verbandssammler geleitet und abgegeben.

Zur Entsorgung der Regenwässer aus dem Gebiet sind separate Regenwasserkanäle herzustellen und eine Retentionsanlage im Nordosten des Bereich 2 auszubilden. Diese Retentionsfläche muss zunächst die schadlosen Wässer aus Dachflächen zurückhalten und dann gedrosselt an die Vorflut abgeben. Gleichmaßen sind die behandlungsbedürftigen Regenwässer aus Verkehrs- und Hofflächen ebenfalls in die Retentionsfläche einzuleiten, allerdings ist hier eine Anlage zur Behandlung und Reinigung vorzuschalten. Die Bemessung der Retentionsanlage wird auf das 5-jährige Regenwasserereignis erfolgen.

Danach können die Regenwässer gedrosselt an die „Schlichem“ abgegeben werden. Die Drosselung wird so erfolgen, dass im Vorfluter keine zusätzliche Belastung erfolgen wird.

Die Entwässerung wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt Zollernalbkreis konzeptionell besprochen. Im weiteren Verfahren des Bebauungsplans sowie der Erschließungsplanung wird eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Zollernalbkreis beantragt.

8.3 Stromversorgung

Die Energieversorgung wird über das „Überlandwerk Eppler GmbH“ sichergestellt. Dabei ist ein Anschluss an das bestehende Ortsnetz erforderlich. Eine Erdverkabelung ist vorgesehen.

8.4 Fernmeldetechnik

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes wird das Fernmeldenetz der Deutschen Telekom AG erweitert, bzw. mit der Unitymedia die Möglichkeit der Versorgung des Gebiets abgestimmt.

8.5 Abfall, Wertstoffe

Das Einsammeln von Restmüll und dessen Entsorgung erfolgt im Auftrag des Landkreises Zollernalbkreis durch ein privates Unternehmen.

Die Entsorgung nicht wieder verwendbarer Stoffe wird durch den Landkreis Zollernalbkreis sichergestellt.

9. BODENORDNUNG

Bodenordnerische Maßnahmen werden nicht erforderlich. Die Flächen werden komplett durch die Stadt Schömberg erworben und neu parzelliert.

10. GEOLOGIE

10.1 Geologische Situation

Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ein geologisches Gutachten erstellt. In diesem enthalten sind die geologischen Einschätzungen und Kenngrößen zur anstehenden Geologie. Gleichmaßen wurden die anstehenden Böden auf eventuelle geogene Belastungen hin untersucht.

Das geologische Gutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB den Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt. Der daraus folgende Hinweis des LGRB wird dann nachrichtlich in die Planung aufgenommen.

10.2 Archäologische Denkmalpflege

Besonderheiten sind bei der Realisierung des Planbereichs nicht zu erwarten. Vorbeugend wird jedoch in den Textteilen zum Bebauungsplan festgesetzt, dass das Regierungspräsidium Stuttgart -Denkmalpflege- unverzüglich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten. Dies gilt auch, wenn alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

11. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

11.1 Dachformen, Dachneigung

Für Dachformen und Dachneigungen ergehen keine Festsetzungen.

Die Stadt Schömberg bringt damit zum Ausdruck, dass sie künftigen Bauentwicklungen die ganze Bandbreite möglicher Gestaltungsformen und einen maximalen Spielraum einräumt. Dies geschieht vor allem im Hinblick auf eine möglichst optimale Ausnutzung der Grundstücke und einem damit verbundenen flächensparenden Bauen. Vor allem im gewerblichen Bereich ist dies unbedingt notwendig und trägt auch zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.

11.2 Regenerative Energien und äußere Gestalt von Gebäuden

Regenerative Energieformen werden für das Plangebiet im Rahmen dieser Begründung ausdrücklich empfohlen. Die wirtschaftliche Abschätzung einer solchen Investition soll aber ausschließlich beim Bauherrn angesiedelt sein, deshalb schreibt die Planung keine zwingende Nutzung regenerativer Energien vor. Dabei ist auf das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) zu verweisen, welches als übergeordnetes Gesetz weiter gültig bleibt und wonach 20 % regenerative Energieträger vorgeschrieben sind.

Um die Sicherheit auf öffentlichen Straßen zu gewährleisten schreibt die Planung vor, dass keine Blendwirkungen durch Solar- oder Photovoltaikanlagen auf die Straßen ausgehen dürfen. Gleiches gilt im Übrigen für Elemente der Fassaden- und Dachgestaltung.

11.3 Einfriedungen

Zur Sicherstellung der Schutzbedürfnisse sind Einfriedungen bis maximal 2,0 m zulässig. Angrenzend an landwirtschaftliche Erschließungswege und öffentliche Verkehrsflächen muss mit Einfriedungen ein Abstand zum Fahrbahnrand von mindestens 0,5 m eingehalten werden.

11.4 Außenantennen und Versorgungsleitungen

Damit das künftige städtebauliche Gestaltungsbild nicht durch oberirdische Leitungsführungen beeinträchtigt wird, setzt die Planung Erdverkabelungen fest.

11.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind in ihrer Ausgestaltung so festgesetzt, dass sie sich in das örtliche Erscheinungsbild einordnen und gleichzeitig die Belange des Naturschutzes, wie auch den Erfordernissen der Verkehrssicherheit auf der

angrenzenden Landesstraße L 435 bzw. der Kreisstraße K 7168, Rechnung tragen. Die Planung berücksichtigt die Belange des Fernstraßengesetzes. Werbeanlagen sind aus städtebaulichen Gründen nur am Ort der Leistung zulässig.

12. STÄDTEBAULICHE DATEN

12.1 Flächenbilanzierung

Flächentyp	Fläche in m ²	Fläche in ha	Anteil %
Bereich 1			
Gewerbe - Industriefläche	76.000	7,60 ha	50,5
Retentionsbereiche	5.300	0,53 ha	3,4
Straßenflächen	1.000	0,10 ha	0,7
Verkehrsrün	8.700	0,87 ha	5,8
Bereich 2			
Gewerbe - Industriefläche	44.900	4,49 ha	29,9
Retentionsbereiche	6.300	0,63 ha	4,2
Straßenflächen	7.100	0,71 ha	4,7
Verkehrsrün	1.200	0,12 ha	0,8
Gesamtfläche BBP	150.200	15,02	100,0

12.2 Grundflächenzahl

Gewerbegebiet (GE)	0,8
Industriegebiet (GI)	0,8

13. ZEITLICHE REALISIERUNG

Nach Erlangen der Rechtskraft dieser Planung werden die Bereiche nach Bedarf erschlossen.

Aufgestellt:

Schömberg, 26.02.2020

.....
Karl – Josef Sprenger
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Schömberg,

.....
Karl – Josef Sprenger

STADT SCHÖMBERG

STADTTEIL SCHÖMBERG

LANDKREIS ZOLLERNALBKREIS

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIETS

VORENTWURF

**>>INDUSTRIEGEBIET NORD<<
3. ERWEITERUNG**

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Örtliche Bauvorschriften
2.1	Dachformen, Dachneigung

Ziffer	Inhalt
2.2	Regenerative Energien
2.3	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
2.4	Werbeanlagen
2.5	Außenantennen und Versorgungsleitungen
2.6	Einfriedungen
2.7	Private Stellplätze, private Verkehrsflächen
2.7.1	Oberflächenabschluss
2.8	Regenwasserbehandlung
3.	Hinweise
3.1	Kanalhausanschlüsse
3.2	Dränungen
3.3	Gewerbliche Abwässer

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995
(GBl. S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2014
(GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Dachformen und Dachneigungen sind freibleibend.

2.2 Regenerative Energien **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere K 7168 und L 435, ausgehen.

2.3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Grelle, spiegelnde und fluoreszierende Oberflächen sind nicht zulässig.
- Von Fassaden und Dachflächen dürfen keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Straßenflächen entstehen (insbesondere die Landstraße L 435 und Kreisstraße K 7168). Die Verwendung von Spiegelglas ist in diesen Bereichen nicht zulässig.

2.4 Werbeanlagen **(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

Von Werbeanlagen darf keine Blendwirkung auf die Landesstraße L 432 sowie auf die Kreisstraße K 5910 ausgehen.

2.5 Außenantennen und Versorgungsleitungen **(§ 74 (1) Nr. 4 und Nr. 5 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Stromfreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.

2.6 **Einfriedungen** **(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Von öffentlichen Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind mindestens 0,5 m Abstand einzuhalten.
- Zäune sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.

2.7 **Stellplätze und private Verkehrsflächen** **(§ 74 (2) Nr. 6 LBO)**

2.7.1 **Oberflächenabschluss**

- Stellplätze für PKW sind mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenabschluss auszubilden, sofern kein Gefährdungspotential aufgrund des betrieblichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gegeben ist.

2.8 **Regenwasserbehandlung** **(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**

- Regenwasser aus Dach- und Hofflächen ist in die Regenwasserkanäle einzuleiten und den Retentions- und Filteranlagen zuzuführen.
- Freiflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

3. H I N W E I S E

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wiederherzustellen.

3.3 Gewerbliche Abwässer

Eventuell anfallende wassergefährdende Abwässer bedürfen einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist im Einzelfall mit dem Landratsamt Zollernalbkreis (Wasserwirtschaftsamt) abzustimmen.

Aufgestellt:

Schömberg, den 26.02.2020

.....
Karl – Josef Sprenger
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Schömberg, den

.....
Karl – Josef Sprenger
Bürgermeister

STADT **SCHÖMBERG**
STADTTEIL **SCHÖMBERG**
LANDKREIS **ZOLLERNALBKREIS**

B E B A U U N G S P L A N

VORENTWURF

>>INDUSTRIEGEBIET NORD<< **3. ERWEITERUNG**

Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzung des Lageplanes werden folgende

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen
2.1	Art der baulichen Nutzung

Ziffer	Inhalt
2.1.1	Industriegebiet (GI)
2.1.2	Gewerbegebiet (GE)
2.2	Nebenanlagen
2.3	Maß der baulichen Nutzung
2.4	Bauweise
2.5	Höhenbeschränkung für Hauptgebäude
2.6	Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
2.6.1	Sichtfelder
2.6.2	Schutzbereich B 27 neu
2.6.3	Schutzbereich L 435
2.6.4	Schutzbereich K 7168
2.7	Herstellen von Verkehrsflächen
2.8	Kabelkästen
2.9	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.9.1	Beleuchtung
2.9.2	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.9.3	Überdachung für Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen
2.10	Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.10.1	Maßnahme A1 – öffentlich
2.11	Grünflächen und Bäume
2.11.1	Pflanzfestsetzung PFF 1 - privat
2.11.2	Pflanzfestsetzung PFF 2 - öffentlich
2.11.3	Pflanzfestsetzung PFF 3 - privat
2.11.4	Pflanzfestsetzung PFF 4 - öffentlich
2.11.5	Pflanzfestsetzung PFF 5 - öffentlich
2.11.6	Pflanzbindung PFB 1 – privat
2.11.7	Pflanzbindung PFB 2 – privat
2.12	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
2.13	Zufahrtsverbot
3.	Nachrichtlich Übernahme, Denkmalschutz
3.1	Archäologische Denkmalpflege
4.	Hinweise
4.1	Lärmschutz
5.	Pflanzenliste

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch in der Form der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)
- 1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I. S. 3465)
- 1.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (AVV über genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
- 1.5 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 1.6 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S.797), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2014 (GBl. I. S. 686)
- 1.7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art.11 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)
- 1.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I. S.3370)
- 1.9 Bundes- Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I. S. 3434)
- 1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I. S.2771)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung **(§§ 1-15 BauNVO + § 9 (1) Nr.1 BauGB)**

2.1.1 Industriegebiet **GI - § 9 BauNVO**

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen
- Einrichtungen für betriebsnotwendige Aufenthalts- und Übernachtungsmöglichkeiten

Nicht zulässig sind (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

2.1.2 Gewerbegebiet **GE - § 8 BauNVO**

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig:

- Vergnügungsstätten

Nicht zulässig sind

(§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind

(§ 1 (5) BauNVO)

- Anlagen für sportliche Zwecke

2.2

Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig, sofern sie nicht andere Festsetzungen des Bebauungsplans sowie den örtlichen Bauvorschriften entgegenstehen.

2.3

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Die maximalen Grundflächenzahlen (GRZ) und Baumassenzahlen (BMZ) sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt.

2.4

Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22(4) BauNVO)

Festgesetzt ist:

>>abweichende Bauweise (a)<< im Sinne der >>offenen Bauweise (o)<<, wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind, gemäß Eintrag im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).

2.5

Höhenbeschränkung für Hauptgebäude

Die Gebäudehöhen dürfen die im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzten maximalen Obergrenzen (bezogen auf die Erdgeschossfußbodenhöhe EFH) nicht überschreiten.

Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen dürfen für Silos, technisch bedingte Anlagen und Einrichtungen punktuell um 3,0 m überschritten werden.

2.6 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind **(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**

2.6.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die im Plan eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

2.6.2 Schutzbereich B 27 neu

Die hierfür im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) ausgewiesenen Flächen dienen der künftigen Trassierung der Ortsumgehung von Schömberg.

Der im Bebauungsplan (zeichnerische Teil) festgesetzte Schutzbereich darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie Geländeänderungen jeglicher Art.

2.6.3 Schutzbereich L 435

Die hierfür im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) ausgewiesenen Flächen dienen der bestehenden Landesstraße L 435.

Der im Bebauungsplan (zeichnerische Teil) festgesetzte Schutzbereich darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie Geländeänderungen jeglicher Art.

2.6.4 Schutzbereich K 7168

Die hierfür im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) ausgewiesenen Flächen dienen der bestehenden Kreisstraße K 7168.

Der im Bebauungsplan (zeichnerische Teil) festgesetzte Schutzbereich darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Landratsamts Zollernalbkreis, Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie Geländeänderungen jeglicher Art.

2.7 Herstellen der Verkehrsflächen **(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)**

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind, in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken, unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton von Rand- und/oder Rabattensteinen) entlang den Grundstücken, mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m, zu dulden.

2.8 Kabelkästen **(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

2.9 Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

2.9.1 Beleuchtung

Außenleuchten sind mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. LED oder Natriumdampf-Niederdrucklampen) auszustatten.

2.9.2 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und, soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen.

2.9.3 Überdachung für Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen

Bereiche, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss zum Regenwasserkanal abgeleitet werden. Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

2.10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

2.10.1 Maßnahme A1 - öffentlich **Naturnahe Gestaltung der Retentionsanlagen**

Die Retentionsanlagen und deren Randbereiche sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplanes aus dem Umweltbericht naturnah zu gestalten, hierzu gehören:

- die Ansaat von Wiesenmischungen oder Einbringen von Schilf und Röhricht in den Becken;
- die Ansaat standortgerechter krautreicher Wiesenmischungen im Böschungsbereich und in den Randflächen;
- die Entwicklung von krautreichen Säumen und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren;
- die Pflanzung Feldgehölzen.

2.11 Grünflächen und Bäume **(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**

2.11.1 Pflanzfestsetzung PFF 1 - privat **Baumpflanzungen**

An den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Standorte können an die Anforderungen von Grundstückszufahrten angepasst werden, die Anzahl der Bäume ist jedoch nachzuweisen.

2.11.2 Pflanzfestsetzung PFF 2 - öffentlich **Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen**

Die mit PFF 2 bezeichneten Flächen dienen dem Übergang der Gewerbeflächen zum Straßenraum. Die Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Überfahrten und Elemente der Ver- und Entsorgung sind in diesen Flächen zulässig.

2.11.3 Pflanzfestsetzung PFF 3 - privat **Ortsrandeingrünung**

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 3 gekennzeichneten Flächen dienen der Eingrünung hin zur freien Flur. Die Flächen sind mit Baum- Busch-Gruppen zu bepflanzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten zu wählen.

2.11.4 **Pflanzfestsetzung PFF 4 - öffentlich** **Retention**

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 4 gekennzeichneten Flächen einschließlich der erforderlichen Retentionsanlagen für Oberflächenwasser sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplans naturnah zu gestalten.

Die Böschungen und Randbereiche sind als Magerwiese zu entwickeln.

2.11.5 **Pflanzfestsetzung PFF 5 - öffentlich** **Magerwiesen**

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 5 gekennzeichneten Flächen sind als extensive Wiesenflächen zu bewirtschaften und langfristig als Magerwiese zu erhalten.

2.11.6 **Pflanzbindung PFB 1 - privat** **Generelle Pflanzbindung**

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 2.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die im Plan dargestellten punktuellen Pflanzbindungen für Bäume – PFB 1 – können auf die generelle Pflanzbindung für Bäume angerechnet werden.

2.11.7 **Pflanzfestsetzungen PFB 2 - privat** **Begrünung von Stellplätzen**

Stellplatzreihen sind mit Pflanzstreifen zu unterteilen. Zur Begrünung ist pro fünf Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2.12 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Erforderliche Gehölzrodungen sind zum Schutz von Vögeln im Winterhalbjahr (außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

2.13 Zufahrtsverbot

Von den klassifizierten Straßen sind Zufahrten nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Für alle weiteren Stellen gilt das im Plan gekennzeichnete Zufahrtsverbot.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, DENKMALSCHUTZ (§ 9 (6) BauGB i.V. mit DSchG)

3.1 Archäologische Denkmalpflege

(§ 20 Denkmalschutzgesetz - DSchG-)

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) ist mindestens 8 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) fernmündlich und schriftlich zu unterrichten, um Kontrollbegehungen durchführen zu können. Sollten dabei Funde zutage treten, behält sich die Archäologische Denkmalpflege eine Untersuchung des fraglichen Areals vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung eingeräumt werden. Weitere Funde im Zuge von Erdarbeiten sind gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 zu melden. Das Ref. 84 ist an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren zu beteiligen.

4. HINWEISE (§ 9 (6) BauGB)

4.1 Lärmschutz

Die Straßenbaulastträger der K 7168, und der L 435 und sind nicht zu Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet verpflichtet.

5.

PFLANZENLISTE **(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

1.1. Baumpflanzungen – PFF 1, PFB 1 und PFB 2

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

1.2. Lärm- und Sichtschutzpflanzungen sowie Feldgehölz bei Retention – PFF 3 und PFF 4

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes ist für die geplante Pflanzmaßnahme in der freien Landschaft nur autochthones und gebietstypisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist bei der Vergabe der Leistungen entsprechend nachzuweisen. Der maximale Pflanzabstand von 1,5 x 1,5m darf zur Ausbildung von dichten Heckenstrukturen nicht überschritten werden.

Bäume - Qualität: Hochstamm, 3 x verpfl., mit Ballen, Stammumfang 16-18

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Sträucher - Qualität: Hochstamm, Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 -100

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	zweiggriff. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

1.3. Fläche für Wald – Waldrandgestaltung – PFF 5

Bäume - Qualität: nach den Vorgaben des Revierforstes

Acer campestre	Feldahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher – nach den Vorgaben des Revierforstes

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	zweiggriff. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

für die Auwaldflächen, Gebüsche feuchter Standorte sind insbesondere folgende Arten zu verwenden, Qualität: nach den Vorgaben des Revierforstes

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Prunus padus	Traubenkirsche

Salix caprea
Salix cinerea
Salix purpurea
Salix rubens
Salix viminalis

Salweide
Grauweide
Purpur-Weide
Fahl-Weide
Korbweide

Aufgestellt:

Schömberg, den 26.02.2020

.....
Karl – Josef Sprenger
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Schömberg, den

.....
Karl – Josef Sprenger
Bürgermeister

STADT

SCHÖMBERG

STADTTEIL

SCHÖMBERG

LANDKREIS

ZOLLERNALBKREIS

Bebauungsplan

>> Industriegebiet Nord <<

3. Erweiterung

Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Vorentwurf

Aufgestellt:

Rottweil, den 26.02.2020

.....

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Umfang des Umweltberichts	3
1.1	Anlass der Umweltprüfung	3
1.2	Untersuchungsumfang (Scoping) und Rechtsgrundlagen.....	4
1.3	Übergeordnete Fachplanungen	7
2.	Beschreibung der Planung	13
2.1	Lage des Planungsgebietes	13
2.2	Beschreibung des Planungsgebietes	14
2.3	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	16
3.	Umweltprüfung	20
3.1	Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung	20
3.2	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung.....	21
3.3	Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	22
3.3.1	Schutzgut Mensch	22
3.3.2	Schutzgut Arten und Biotope	24
3.3.3	Schutzgut Boden.....	27
3.3.4	Schutzgut Wasserhaushalt	31
3.3.5	Schutzgut Klima/ Luft	32
3.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	33
3.3.7	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	34
3.4	Entwicklungsprognosen und Standortalternativen	37
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen	37
4.1	Bedarf an Grund und Boden	37
4.2	Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	37
5.	Abbildungsverzeichnis.....	42
6.	Kartenverzeichnis	42
7.	Tabellenverzeichnis.....	42
8.	Literaturverzeichnis.....	43

1. Anlass und Umfang des Umweltberichts

1.1 Anlass der Umweltprüfung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die geplante bauliche Erweiterung des Industriegebietes im Norden („Industriegebiet Nord“) auf der Gemarkung Schömberg der Stadt Schömberg im Zollernalbkreis. Daraus resultiert der aufzustellende Bebauungsplan „Industriegebiet Nord – 3. Erweiterung“.

Die Stadt Schömberg liegt am westlichen Rand des Zollernalbkreises, angrenzende an den Landkreis Rottweil. Die Stadt Schömberg besteht aus den Stadtteilen Schömberg und Schörzingen und beheimatet derzeit ca. 4.700 Einwohner. Schömberg verfügt über eine gute Infrastruktur. Die Lage am Rande der Schwäbischen Alb, verbunden mit dem überregional bekannten Stausee „Schlichemtalsperre“, verleiht Schömberg einen überdurchschnittlichen Wohnwert.

Allerdings zeichnet sich Schömberg auch als guter Gewerbe- und Industriestandort aus. Durch die Lage an der B 27 sind die Zentren Balingen und Rottweil sowie die BAB 81 gut und zeitnah zu erreichen. Im Jahre 2018 waren in Schömberg (gemäß Angaben des statistischen Landesamts Baden-Württemberg) ca. 1.020 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gemeldet. Damit hat Schömberg sein wirtschaftliches Potential allerdings noch nicht ausgeschöpft.

Das Plangebiet „Eulenloch – Hinter Böllen“ wurde im Jahre 1984 als Industriegebiet ausgewiesen und ein entsprechender Bebauungsplan zur Rechtskraft geführt. Im Jahre 1994 wurde dieser Plan, und eine entsprechende Erweiterung der Gebietskulisse, im Bebauungsplan „Industriegebiet Nord“ vereinigt und neu benannt.

Im Jahre 2008 wurde dieser Plan erweitert und in Teilen geändert. Dies wurde im Planverfahren Bebauungsplan „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“ schließlich zur Rechtskraft geführt.

Die Stadt Schömberg sieht sich seit Jahren einer konstanten Nachfrage an Gewerbeflächen gegenüber. Der Bestand an Reserveflächen in den bestehenden Gewerbegebieten ist so in der Vergangenheit geschrumpft und ist durch die Anfrage einer Firma nun nicht in der Lage dies aus den Reserveflächen abzudecken. Aus diesem Grund ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens notwendig.

Aktuell sind weitere Interessenten für gewerbliche Bauflächen vorstellig geworden. Um deren Interesse nach Gewerbegrundstücken nachkommen zu können, ist es erforderlich schnellstmöglich die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Industriegebiet – Nord“ zu schaffen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26.02.2020 wurde der Vorentwurf der Planung beraten und beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend gefasst.

Im Bebauungsplanverfahren wird zusätzlich zur Baubeschreibung auch die bestehende und nach der Bebauung vorhandene Umweltsituation untersucht. Das ist die sogenannte Umweltprüfung in der die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im folgenden Umweltbericht dargestellt. Zusätzlich wird in einem separaten Artenschutzbericht die artenschutzrechtliche Untersuchung dargestellt.

1.2 Untersuchungsumfang (Scoping) und Rechtsgrundlagen

Folgende Fachgesetze sind zu berücksichtigen:

Bundesgesetze

- „Baugesetzbuch in der Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“
- „Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist“
- „Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)“
- „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706“
- „Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist“; Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.12.2018 I 2254
- „Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist“
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist“; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt

durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94 zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1“
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)“

Landesgesetze

- „Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 30.06.2018 bis 31.12.2019; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017“
- „Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. I S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. I S. 777) m. W. v. 01.01.2015“
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücke – Baunutzungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg DSchG); Zum 18.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

Gemäß § 2 Abs. 3, 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen unterschiedliche Belange in die Planung Abwägung miteinzubeziehen.

Für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dies sind zum Beispiel:

- „die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“
- „die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“
- „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“
- „umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter“
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern“
- „die Nutzung von erneuerbaren Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts“
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten für bspw. Einhaltung der von der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte usw.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und somit auch die Berücksichtigung der o.g. Belange werden im Umweltbericht, der im Bebauungsplan integriert ist, dargestellt. Dies ist nach § 1a BauGB und § 16ff BNatSchG die sogenannte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in der alle Biotoptypen ermittelt, beschrieben, bewertet und anschließend der Bewertung der Flächen des geplanten Vorhabens gegenüber gestellt werden.

Da die vorliegende Planung eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Grundflächen sowie des Landschaftsbildes hervorruft, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungs- oder Ersatzmaßnahmen zu leisten. Sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist, gilt dies als Ausgleich. Im Umweltbericht sind ebenfalls die Grünordnungsplanung und die Ausarbeitung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen-grünordnerischen Textfestsetzungen nach § 9 BauGB integriert.

Für die übergeordneten Fachplanungen müssen ebenfalls gewisse Vorgaben, Pläne und Schutzgebiete in die Planung des Vorhabens miteinbezogen werden.

1.3 Übergeordnete Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Die Stadt Schömburg liegt im Zollernalbkreis und zählt in der Region Neckar-Alb zum Ländlichen Raum im engeren Sinne, ist ferner als Stadt im Mittelbereich Balingen ausgewiesen.

Aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württembergs ist Folgendes zu entnehmen:

„Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechende Infrastrukturangebote gefördert werden“ (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002, S. 18).

„Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

(...)

Regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden in der Region Stuttgart gebietsscharf ausgewiesen. In den anderen Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten Fällen auch regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf ausgewiesen werden“ (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002, S. 25).

Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.

(...)

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen“ (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002, S. 27).

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (8. Änderung; Stand: 21. Juli 2017) ist ein Anteil der geplanten Bebauungsfläche als geplantes Industriegebiet (GI) gekennzeichnet. Der andere Anteil des anstehenden Bebauungsplans „Industriegebiet Nord – 3. Erweiterung“ ist bereits als „Industriefläche“ gekennzeichnet, welche durch mehrere vorherige, schon rechtskräftige Bebauungspläne (BP „Industriegebiet Nord“; BP „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“) realisiert wurde. Jedoch noch nicht bebaut ist (vgl. FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH; GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OBERES SCHLICHEMTAL; STADT SCHÖMBERG Juli 2017, Plan Stadt Schömberg).



Karte 1: Ausschnitt aus dem Plan Schömberg des o. g. Flächennutzungsplans

Quelle: FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH; GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OBERES SCHLICHEMTAL; STADT SCHÖMBERG Juli 2017, Plan Stadt Schömberg

Landschaftsplan

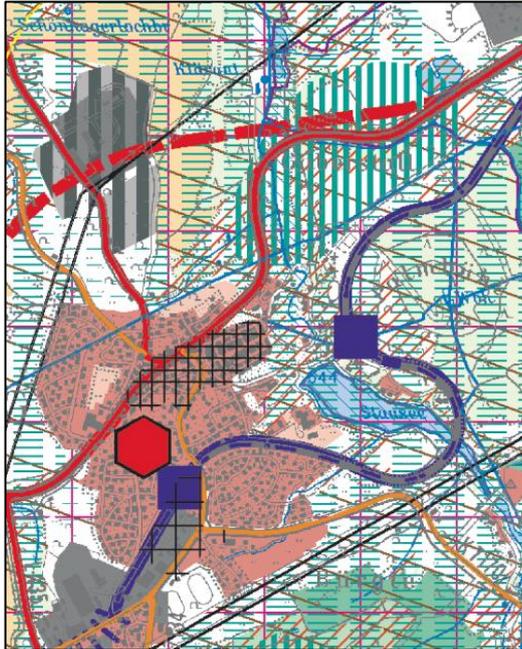
Der Landschaftsplan des o. g. Flächennutzungsplans hat seit langem keine Fortschreibung erfahren.

Regionalplan

Im Regionalplan der Neckar-Alb, aus dem Jahre 2013, ist die Stadt Schömberg zum Mittelzentrum (Mittelbereich) Balingen zugehörig (vgl. REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013, S. 28).

„Kernort des Unterenzentrums Schömberg ist der Stadtteil Schömberg. Das bisherige Kleinzentrum Schömberg erfüllt die Kriterien zur Aufstufung zum

Unterzentrum. Schömberg besitzt städtisch geprägte Strukturen zur Sicherung einer qualifizierten Grundversorgung, hat eine Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich von über 10.200 und verfügt über einen ausreichend großen Verflechtungsbereich. Zum Verflechtungsbereich gehören die Stadt Schömberg mit Stadtteilen Schömberg und Schörzingen, die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg. Das Gewerbegebiet Schömberg Nord ist als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. (vgl. REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013, S. 31).



Karte 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte Schömberg des Regionalplans der Region Neckar-Alb

Quelle: REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013

Der gesamte Komplex des Industrie- und zum keinen Anteil auch Gewerbegebietes ist laut der Raumnutzungskarte Schömberg von einem „Regionalen Grünzug (VRG und VBG)“ umgeben (vgl. REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013).

FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000), Natur- und Landschaftsschutzgebiete/ Naturdenkmale/ Naturparke, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

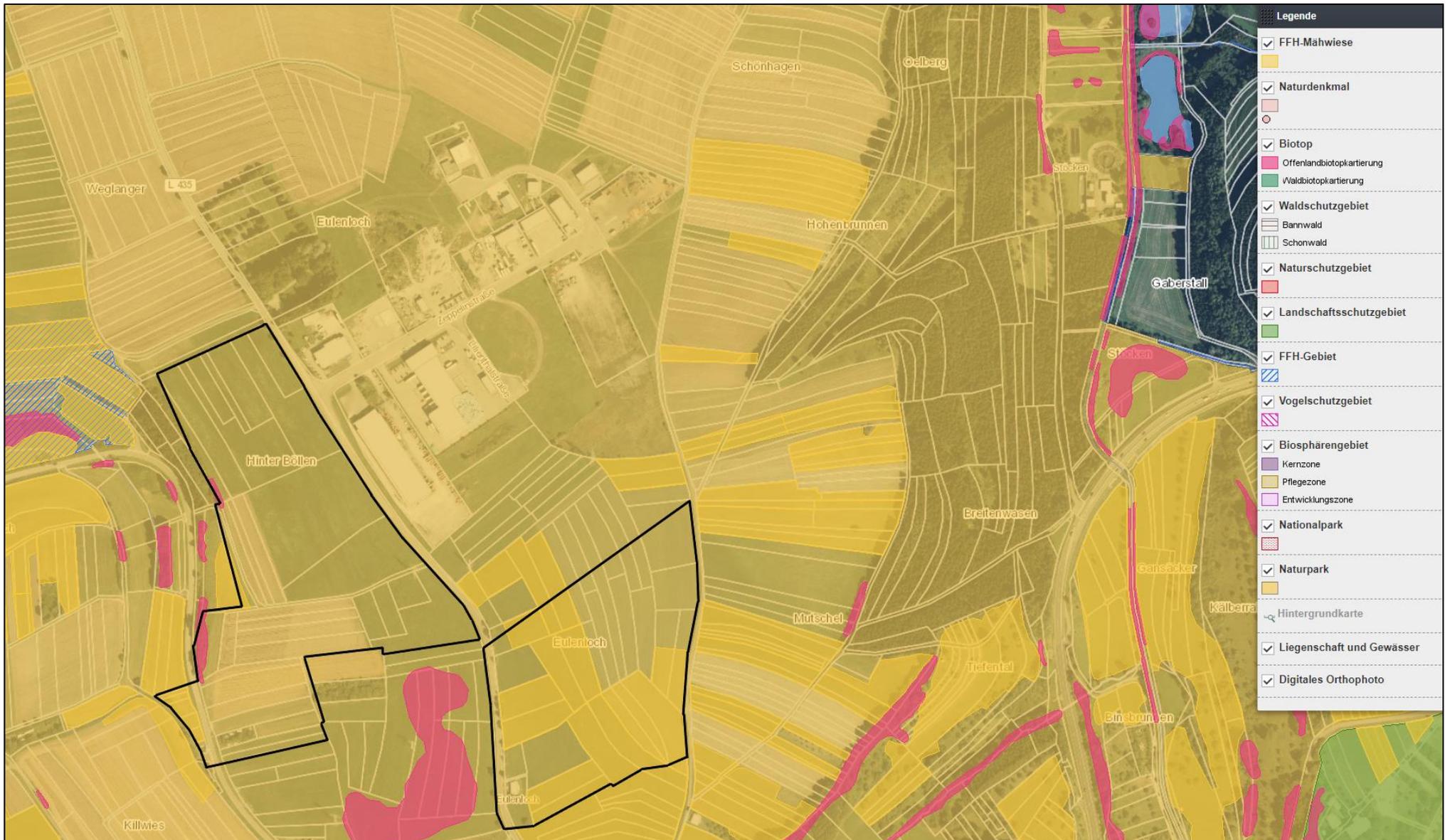
Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotypen betroffen.

- | | |
|--|-----------------|
| • FFH- und Vogelschutzgebiete: | keine betroffen |
| • Landschafts- und Naturschutzgebiete: | keine betroffen |
| • Wasserschutzgebiete: | keine betroffen |
| • Naturdenkmäler: | keine betroffen |

Schutzgebiets-/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
7818341	FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“	ca. 26 m außerhalb des Planungsgebietes
177184178793	Nasswiesen südlich 'Bergreute'/Boll'	ca. 23 m außerhalb des Planungsgebietes
4	Naturpark „Obere Donau“	Planungsgebiet ist innerhalb des Schutzbereiches
177184178815	Offenlandbiotop „Feldhecken NO 'Bergreute“	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 1.078 m² mehrere Exemplare</i> → ca. 159 m² betroffen
177184178816	Feldgehölze NO 'Bergreute'	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 1.935 m² mehrere Exemplare</i> → ca. 703 m² betroffen
6510800046054711	Flachland-Mähwiese nördlich 'Boll' (Schömberg)	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 1.925 m²</i> → ca. 405 m² betroffen
6510800046055026	Flachland-Mähwiese östlich 'Boll' I (Schömberg)	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 7.108 m²</i> → ca. 1.541 m² betroffen
6510800046055027	Flachland-Mähwiese östlich 'Boll' II (Schömberg)	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 6.091 m²</i> → ca. 5.692 m² betroffen

6510800046055028	Flachland-Mähwiese östlich 'Boll' III (Schömberg)	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 27.406 m²</i> → ca. 13.510 m² betroffen
6510800046057129	Flachland-Mähwiesen westl. 'Boll' (Schömberg)	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 10.961 m² mehrere Exemplare</i> → ca. 1.303 m² betroffen
6510800046055035	Flachland-Mähwiese östlich 'Boll' IV (Schömberg)	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 8.520 m²</i> → ca. 8.300 m² betroffen

Tabelle 1: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen



Karte 3: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2. Beschreibung der Planung

2.1 Lage des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord – 3. Erweiterung“ sowie der Bereich für die örtlichen Bauvorschriften sind im zeichnerischen Teil durch eine dicke schwarze Balkenlinie dargestellt. Das Plangebiet teilt sich in 2 verschiedene Zonen auf:

- a) Die Fläche zwischen der „Dautmerger Straße“ (L 435) und der „Zimmerner Straße“ (K 7168) wird für einen regionalen Betrieb benötigt und umfasst folgende Flurstücke (Bereich 1):

2899, 3164, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3175, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182/1, 3182/2, 3183/1, 3183/2, 3184/1, 3184/2, 3185, 3186/1, 3186/2, 3186/4, 3220/1, 3220/2, 3221, 3222, 3223, 3225, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3242, 3243, 3244, 3245, 3249, 3252.

Insgesamt umfasst dieser Teilbereich ca. 91.000 m² (9,1 ha).

- b) Die Fläche südlich der Trasse der künftigen Ortsumfahrung Schömberg (B 27 neu) wird für die Eigenentwicklung der Stadt Schömberg benötigt und umfasst folgende Flurstücke (Bereich 2):

4294, 4295, 4296, 4297/1, 4297/2, 4299, 4300/1, 4300/2, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305, 4306, 4307, 4306/1, 4306/2, 4312, 4313/1, 4315/1, 4315/2, 4320, 4321, 4322, 4323, 4324, 4325, 4399

Insgesamt umfasst dieser Teilbereich ca. 59.200 m² (5,9 ha).

Aufgrund von zwei bereits genehmigten Bebauungsplänen:

- BP (alte Version) „Eulenloch – Hinter Böllen – 1. Teil“ → (neue Version) „Industriegebiet Nord“ – rechtskräftig 17. März 1994
- BP „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“ – ebenfalls rechtskräftig

gibt es in diesem Bebauungsplanverfahren Überlappungen auf einigen Flurstücken.

Folgende Flurstücke überlappen sich durch die genannten Bebauungspläne:

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „Industriegebiet Nord“:

Dieser Bebauungsplan umfasst vor allem den schmalen nördlichen als auch den südöstlichen Bereich des nun aufzustellenden Bebauungsplans „Industriegebiet Nord – 3. Erweiterung“ und darüber hinaus ebenfalls Flächen des anderen rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“.

Flächen, welche der Bebauungsplan „Industriegebiet Nord“ nicht umfasst, befinden sich östlich und westlich der Kreisstraße 7168 (K 7168 – Zimmerner Straße) im heutigen Bebauungsplan „Industriegebiet Nord – 3. Erweiterung“.

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“:

Dieser Bebauungsplan grenzt an den aktuellen Bebauungsplan nur an. Es gibt keine Überlappungen.

2.2 Beschreibung des Planungsgebietes



Abbildung 1:

geschützter Biotop (177184178815 Feldhecken NO 'Bergreute'), Flst. 3163, 3238, Richtung Nordwesten

Abbildung 2:

westlicher Randbereich des Geltungsbereiches mit z. T. betroffener FFH-Mähwiese (6510800046054711 Flachland-Mähwiese nördlich 'Boll' (Schömberg)), Flst. 3164, 3165, 3237, Richtung Norden



Abbildungen 3 - 4:

Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich, Richtung Osten und Süden, Flst. 3235 - 3237, 3166, 3225, 3170 - 3173, 3175



Abbildungen 5 - 6:

Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich, Richtung Norden und Westen, Flst. 3171 - 3173, 3175, 3220/1, 3220/2, 3219, 3221 - 3223



Abbildungen 7 - 8:

Umgebung außerhalb des Geltungsbereiches, Richtung Westen und Süden, Flst. 3215 - 3216





Abbildungen 9 - 11:

Grünlandbereiche mit FFH-Mähwiesen-Status, Richtung Süden, Nordosten, Flst. 4294, 4295, 4296, 4297/1, 4297/2, 4299, 4300/1, 4300/2, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305, 4306, 4307, 4306/1, 4306/2, 4312, 4313/1, 4315/1, 4315/2, 4320, 4321, 4322, 4323, 4324, 4325, 4399



Regionaler Grünzug (VRG; VBG)

Das Baugebiet ist umgeben vom Regionalen Grünzug (Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet). Mit einem geringen Anteil des südwestlichen Geltungsbereiches greift der aktuelle Bebauungsplan in das Vorbehaltsgebiet des Regionalen Grünzugs geringfügig ein. Zwischen der bereits bestehenden Kreisstraße 7168, dem schon rechtskräftigen Bebauungsplänen und der geplanten Erweiterung der B 27 durch das Regierungspräsidium kann der Regionale Grünzug sich auf dieser Fläche nicht entwickeln (vgl. REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013, Raumnutzungskarte Schömburg).

2.3 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die nachfolgenden Informationen sind planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, welche die Umweltbelange tangieren.

Flächentyp	Fläche in m ²	Fläche in ha	Anteil %
Bereich 1			
Gewerbe - Industriefläche	76.000	7,60 ha	50,5
Retentionsbereiche	5.300	0,53 ha	3,4
Straßenflächen	1.000	0,10 ha	0,7

Verkehrsgrün	8.700	0,87 ha	5,8
Bereich 2			
Gewerbe - Industriefläche	44.900	4,49 ha	29,9
Retentionsbereiche	6.300	0,63 ha	4,2
Straßenflächen	7.100	0,71 ha	4,7
Verkehrsgrün	1.200	0,12 ha	0,8
Gesamtfläche BBP	150.200	15,02	100,0

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung

Größe des Planungsgebietes	ca. 15,02 ha
Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)	<p><u>Industriegebiet</u> <u>GI - § 9 BauNVO</u></p> <p>Zulässig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe ▪ Tankstellen <p>Nicht zulässig sind (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke ▪ Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind <p><u>Gewerbegebiet</u> <u>GE - § 8 BauNVO</u></p> <p>Zulässig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe ▪ Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tankstellen <p>Ausnahmsweise zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergnügungsstätten <p>Nicht zulässig sind (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. ▪ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke <p>Nicht zulässig sind (§ 1 (5) BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen für sportliche Zwecke <p>Nebenanlagen (§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig, sofern sie nicht andere Festsetzungen des Bebauungsplans sowie den örtlichen Bauvorschriften entgegenstehen.
<p>Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22(4) BauNVO)</p>	<p>Festgesetzt ist</p> <p>>>abweichende Bauweise (a)<< im Sinne der >>offenen Bauweise (o)<<, wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind, gemäß Eintrag im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).</p>
<p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)</p>	<p><u>Maßnahme A1 - öffentlich</u> Naturnahe Gestaltung der Retentionsanlagen</p> <p>Die Retentionsanlagen und deren Randbereiche sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplanes aus dem Umweltbericht naturnah zu gestalten, hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ansaat von Wiesenmischungen oder Einbringen von Schilf und Röhricht in den Becken; • die Ansaat standortgerechter krautreicher Wiesenmischungen im Böschungsbereich und in den Randflächen; die Entwicklung von krautreichen Säumen und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren;

	<ul style="list-style-type: none"> • die Pflanzung Feldgehölzen.
<p>Pflanzfestsetzung im Bebauungsplan</p> <p>Grünflächen und Bäume (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)</p>	<p><u>Pflanzfestsetzung PFF 1 - privat</u> Baumpflanzungen</p> <p>An den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Standorte können an die Anforderungen von Grundstückszufahrten angepasst werden, die Anzahl der Bäume ist jedoch nachzuweisen.</p> <p><u>Pflanzfestsetzung PFF 2 - öffentlich</u> Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen</p> <p>Die mit PFF 2 bezeichneten Flächen dienen dem Übergang der Gewerbeflächen zum Straßenraum. Die Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Überfahrten und Elemente der Ver- und Entsorgung sind in diesen Flächen zulässig.</p> <p><u>Pflanzfestsetzung PFF 3 - privat</u> Ortsrandeingrünung</p> <p>Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 3 gekennzeichneten Flächen dienen der Eingrünung hin zur freien Flur. Die Flächen sind mit Baum- Busch-Gruppen zu bepflanzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten zu wählen.</p> <p><u>Pflanzfestsetzung PFF 4 - öffentlich</u> Retention</p> <p>Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 4 gekennzeichneten Flächen einschließlich der erforderlichen Retentionsanlagen für Oberflächenwasser sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplans naturnah zu gestalten.</p> <p>Die Böschungen und Randbereiche sind als Magerwiese zu entwickeln.</p> <p><u>Pflanzfestsetzung PFF 5 - öffentlich</u> Magerwiesen</p> <p>Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 5 gekennzeichneten Flächen sind als extensive Wiesenflächen zu bewirtschaften und langfristig als Magerwiese zu erhalten.</p>

	<p><u>Pflanzbindung PFB 1 - privat</u> Generelle Pflanzbindung</p> <p>Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 2.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die im Plan dargestellten punktuellen Pflanzbindungen für Bäume – PFF 1 – können auf die generelle Pflanzbindung für Bäume angerechnet werden.</p> <p><u>Pflanzfestsetzungen PFB 2 - privat</u> Begrünung von Stellplätzen</p> <p>Stellplatzreihen sind mit Pflanzstreifen zu unterteilen. Zur Begrünung ist pro fünf Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p>
--	---

Tabelle 3: planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3. Umweltprüfung

3.1 Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung

Laut Artikel 3 Abs. 1 bis 4 SUP-RL sind Pläne und Programme umweltprüfungspflichtig, wenn diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen. Dazu gehören ebenfalls die Bauleitpläne.

Gemäß Anlage 3 Ziffer 1.8 UVPG ist eine Strategische Umweltprüfung für Bauleitpläne nach den §§ 6 und 10 BauGB selbstverständlich. Im § 14d UVPG werden die Ausnahmen von der SUP-Pflicht geregelt (vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT 2001).

§ 17 Abs. 1 UVPG:

„Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.“ (GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 2010, S. 16).

Für das Bauvorhaben wird im Rahmen des Umweltberichts gemäß §§ 2 und 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind sachlich und zeitlich differenziert darzustellen und zu bewerten. Nachfolgend werden für die möglichen Auswirkungen dargestellt, welche zu erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen der zu behandelnden Schutzgüter und Belange führen können. Es wird eine dreistufige Bewertung der Beeinträchtigungsintensität vorgenommen:

●● = hohe ● = mittlere ○ = geringe Beeinträchtigungsintensität

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Merkmale beziehen sich auf die Zeit während der Bauphase. Die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sind in der Regel zeitlich beschränkt.

Die wesentlichsten baubedingten Auswirkungen ergeben sich infolge der Lärm- und Schadstoffemissionen durch LKW-Verkehr von und zum Baugbiet. Durch die zeitliche Beschränkung sind diese aber nur von kurzer Dauer.

vorhabenbezogenen Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigung der Schutzgüter					
	Mensch	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Landschaft
Baustelleneinrichtungen, Lagern v. Baumaterial, Anlage v. Baustraßen	●	●●	●	●	●	●
Abbau/ Lagerung/ Transport von Boden und Baumaterialien	●	●●	●	●	●	●
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, Unfallgefährdung	○	●	●	●	●	●
Bodenverdichtung	○	●●	●●	●●	●●	●●
Lärmemissionen, Beleuchtung, Schutzlichter, Erschütterungen durch Maschinen	○ - ●	●	●	●	●	●

Tabelle 4: vorhabenbezogene Auswirkungen

Anlagebedingt Auswirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst. Welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

anlagebedingte Auswirkungen	Mensch	Tiere u. Pflanzen	Böden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Flächenbeanspruchung (Verlust vorhandener Vegetations- und Nutzungsstrukturen)	•	•	• - ••	• - ••	•	•
Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen	•	•	• - ••	• - ••	•	•
Zerschneidung von Funktionsbeziehungen	○ - •	• - ••	•	•	•	•

Tabelle 5: anlagebedingte Auswirkungen

3.3 Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

3.3.1 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Das Planungsgebiet liegt abseits des Kernbereiches im Norden der Stadt Schömburg auf der Gemarkung Schömburg der Stadt Schömburg im Zollernalbkreis. Der Wirkungsbereich ist bereits durch die Zimmerner Straße (Kreisstraße 7168 – K 7168), die Dautmerger Straße (Landstraße 435 – L 435), die landwirtschaftliche Nutzung und das schon z. T. errichtete Industrie-/ Gewerbegebiet stark vorbelastet.

Aufgrund der entfernten Lage im Norden, abseits der Wohnbereiche der Stadt Schömburg und der Vorbelastung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auf Wohnumfelder und deren Wohnqualität zu erwarten.

Erholungsfunktion der Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturpark „Obere Donau“ (Nr. 4).

Der Geltungsbereich liegt in einem landschaftlichen Wirkraum, der, wie vorherig beschrieben, bereits mit starken Vorbelastungen gekennzeichnet ist. Daher nutzen Erholungssuchende eher die Randbereiche, landwirtschaftliche Erschließungswege, um in umliegende landschaftlich natürlichere Bereiche z. B. am Schwaigerholzbach (Westen) oder in das Waldstück Breitenwasen an der Schlichem (Osten) zu gelangen.

Frequentierung, Erholungseinrichtungen, Lagewert und nachhaltige Nutzbarkeit

Durch die Lage zwischen Kreis- und Landstraße, in der Nähe zum bereits gebauten Industrie- und Gewerbegebiet sowie umgeben von landwirtschaftlich ausgeräumten Flächen wird der Geltungsbereich eher nur in den Randbereichen genutzt und eignet sich somit in einem geringem Maße als Aufenthaltsfläche.

Innerhalb als auch im näheren Umfeld sind auch keine Einrichtungen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen bzw. für deren Benutzung vorhanden. Daher weist das Planungsgebiet keinen besonderen Lagewert für die Erholungsnutzung auf.

Schutzstatus und Landeskundliches Potenzial

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturpark „Obere Donau“ (Nr. 4). Im Planungsgebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden.

Es sind keine besonderen Kulturgüter oder sonstige, landeskundlich bedeutende Sachgüter vorhanden.

Bewertung der Landschaft im Planungsgebiet hinsichtlich des Wohnens und für das landschaftsbezogene Erholen			
Kriterien	Einschätzungen		
	sehr hoch	mittel	gering
Wohnen			x
Erholungsfunktion der Landschaft			x
Frequentierung und Lagewert			x
Schutzstatus und landeskundliches Potenzial			x

Tabelle 6: Auswirkungen Schutzgut Mensch

3.3.2 *Schutzgut Arten und Biotope*

Aktuelle Biotopqualität

Das gesamte Planungsgebiet ist unbebaut. Ein Anteil befindet sich jedoch im Bereich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“ und muss zum Schutzgut Boden nicht mehr einbezogen werden.

Das gesamte Planungsgebiet umfasst größtenteils die in Punkt 1.3 erwähnten FFH-Flachland-Mähwiesen sowie zwei geschützte Feldhecken. Der betroffene Flächenanteil der unter Schutz stehenden Biotope ist ebenfalls unter dem Punkt 1.3 aufgelistet.

Die Artenzusammensetzung und die Bewertung des Vegetationsbestandes der FFH-Mähwiesen kann aus dem jeweiligen „Datenauswertebogen – Mähwiesen“ entnommen werden. Die Erfassung der Vegetationsbestände erfolgte im Juni und September 2014 (vgl. LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2020).

Im separaten Artenschutzbericht wird auf die genaue Artenzusammensetzung, Bewertung sowie den dafür notwendigen Ausgleich eingegangen.

Biotopvernetzung

Das der Schwäbischen Alb vorgelagerten südwestliche Albvorland hat ein hohes Vorkommen an Fließgewässern, Quellmulden und Streuobstwiesen. Der Waldanteil ist eher gering (vgl. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2012/ 2020). Dies bietet gute Voraussetzungen für ein artenreiches Spektrum in der Flora und Fauna.

Naturschutzfunktion

Siehe Abschnitt 1.3, welcher u. a. die Schutzgebiete/ -bereiche aufzählt, die sich in der Umgebung des Planungsgebietes befinden.

Der folgende Bewertungsrahmen für die Biotoptypen lehnt sich an das erarbeitete und landesweit empfohlene Modell der Landesanstalt für Umweltschutz BW an (LUBW ehemals LfU 2004).

In der folgenden Tabelle werden neben dem ermittelten Biotopwert aus der 64-stufigen Punkte-Skala, die Bewertung gemäß der 5 –stufigen Basisbewertung genannt. Dies dient zur besseren Orientierung der Bewertung.

Wertstufe / Definition	Wertstufe Basismodul (5 –stufig)	Wertspanne Standardbewertung (64 – Punkteskala)
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1 - 4
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5 - 8
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9 - 16
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17 – 32
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33 - 64

Tabelle 7: Einstufungen der naturschutzfachlichen Bedeutung von Biotoptypen; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005

Erläuterungen zur Bewertungsmethode für das Schutzgut Arten und Biotope

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an die "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005), die nachfolgend beispielhaft für den Biotoptyp '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' dargestellt ist (die dem Biotoptyp vorgestellte Nummer entspricht der Nummerierung nach der Biotoptypenliste von Baden-Württemberg).

Ermittlung des Biotopwerts					
1	2	3	4	5	6
Grundwert	Wertspanne	Faktor	Prüfmerkmale*	Fläche	Bilanzwert
13	8-19	0,8		2.000	20.000
* zutreffende Prüfmerkmal:					
- = normale Ausbildung			x 0,8 sehr artenarme Ausbildung oder Faziesbildung (z. B. infolge Brache)		
x 1,2 mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz			x 0,8 starkes Auftreten von Düngungszeigern oder sonstigen Störungszeigern		
x 1,2 mäßig artenreiche Ausbildung					
Wertstufe III (C) = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					

Tabelle 8: Beispielrechnung der Berechnung des Biotopwertes; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005

- Grundwert: - Spalte 1 basiert auf einer 64 Punkte umfassenden Bewertungsskala

- Biototypen Baden-Württembergs mit festem Wert ausgewiesen - Repräsentanz dessen "normale" und somit häufigste Ausprägung in Baden-Württemberg
- Wertspanne / Faktor Prüfmerkmal: Prüfmerkmale Bewertung der diversen Ausprägungen der Biotope, die vom „Normalfall“ bzw. Grundwert abweichen zutreffende Prüfmerkmale für den jeweiligen Biototyp = fett hervorgehoben. Jedem Prüfmerkmal ist ein Bewertungsfaktor zugeordnet. Die Faktoren sind untereinander ohne Einschränkung kombinierbar, allerdings ist für jeden Biototyp eine Wertspanne festgelegt (Spalte 2). Werte außerhalb dieser Spanne sind nicht zulässig, auch wenn sie rechnerisch möglich wären. Besondere Biotopausprägungen, die allein anhand der Prüfmerkmale nicht bewertet werden können, werden - soweit von besonderer Relevanz- im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung entsprechend gewürdigt.
- Biotopwert: Zur Bestimmung des Biotopwerts (Spalte 4) wird der Faktor des zutreffenden Prüfmerkmals mit dem Grundwert des Biototyps multipliziert (Spalte 1 x Spalte 3).
- Bilanzwert: Zur Bestimmung des Bilanzwerts (Spalte 6) für die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird der Biotopwert mit der Fläche des betroffenen Biototyps multipliziert (Spalte 4 x Spalte 5).
- Wertstufe: Nach einer 5-stufigen Skala wird der ermittelte Biotopwert einer der nachfolgenden Wertstufen zugeordnet. Die in Klammern gesetzten Wertstufen A - E entsprechen den für die anderen Schutzgüter verwendeten Bewertungsmodel.

Die folgende Tabelle 9 zeigt eine Beschreibung der verschiedenen Biototypen und deren Bewertung.

Biotop-Nr.	Bezeichnung	vorgefundene Pflanzenarten und Bewertung gem. Biotopschlüssel des LUBW
	- Bearbeitung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt	

Tabelle 9: Einstufung und Bewertung der Biototypen des Bestands vor der Bebauung

Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsgebiet hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen			
Kriterien	Einschätzungen		
	sehr hoch	mittel	gering
aktuelle Biotopqualität	x		
Bedeutung für die Biotopvernetzung		x	
Naturschutzfunktion	x		

Tabelle 10: Gesamtbewertung der Biotoptypen

3.3.3 *Schutzgut Boden*

Für die Bewertung der Böden sind die im Bodenschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg aufgeführten Bodenfunktionen.

- Lebensraum für Bodenorganismen
- Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

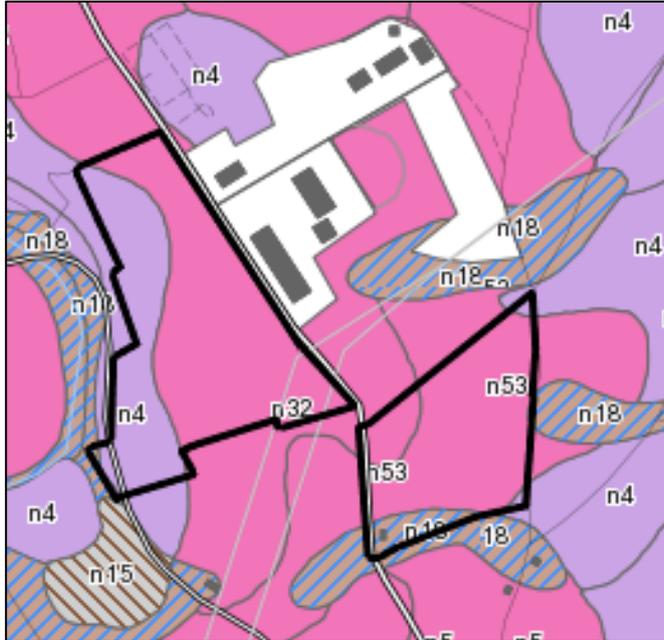
- Filter-, Puffer-, Transformationssystem für die Grundwasserneubildung und –reinhaltung

- landschaftsgeschichtliche Urkunde

- Standort für Siedlungen, Gewerbe, Industrie und Infrastruktureinrichtungen

- Filter und Puffer für Schadstoffe

Grundlage für die Einschätzung der Bodenfunktionen und die anschließende Bewertung der Böden sind die Bodenübersichtskarte Baden-Württembergs (M: 1:200.000) (BÜK200), die Geologische Übersichtskarte (M: 1:300.000) (GÜK300) und die Geologische Karte Baden-Württembergs (M: 1:50.000) (GeoLa GK50) im digitalen Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Landes Baden-Württemberg (LGRB).



Karte 4: Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK 50) vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Böden

Es sind folgende Bodentypen im Geltungsbereich vorhanden:

- n18** - Pseudogley-Kolluvium über Pseudogley-Pelosol und über Pelosol sowie tiefes Pseudogley-Kolluvium, aus holozänen Abschwemmungen über tonreicher Unterjura-Fließerde oder Schwemmsediment
- n53** - Pseudogley-Pelosol aus tonreicher Unterjura-Fließerde
- n32** - Pelosol aus tonreicher Fließerde aus Material der Posidonienschiefer-Formation (Ölschiefer) oder aus Ölschieferzersatz
- n4** - Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus bituminösem Mergel- und Kalkgestein der Posidonienschiefer-Formation sowie aus tonreichen Fließerden

Die Bewertung der Funktionserfüllung der jeweiligen Bodenfunktionen erfolgt in vier Bewertungsklassen:

4 =	sehr hoch
3 =	hoch
2 =	mittel
1 =	gering
0 =	keine (versiegelte Fläche)

Bestandsaufnahme/ Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit (insgesamt)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation
Bewertung der Bodenfunktionen			
Standort für natürliche Vegetation keine besonders trockenen, mageren oder besonders feuchten bis nassen Böden bzw. Standorte betroffen		mittel	- Berechnung des Verlustes und des Ausgleichs in der Eingriffsbilanzierung; Ausgleich über Ausgleichsmaßnahmen für Biotoptypen
Standort für Kulturpflanzen schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, hier: sonstige Fläche für die Landwirtschaft		mittel	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weitgehend unversiegelte Bodenflächen mit guter Gründigkeit		gering bis mittel	
Filter & Puffer für Schadstoffe Erweiterungsfläche		hoch	
landschaftsgeschichtliche Urkunde Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.): nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vorhanden		-	
Lebensraum für Bodenorganismen Der nachhaltige Verlust der Böden durch Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme stellte eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dar, welcher i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.		mittel	

Tabelle 11: Auswirkungen Schutzgut Boden

Auswirkungen durch das Vorhaben

Die geplante Bebauung führt zu folgenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Verlust aller Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelung und Überbauung

- Baubedingte Beeinträchtigung von Böden durch Bodenmodellierungen, zwischen- und Umlagerung sowie Verdichtung

Gesamtbewertung mit Bewertungspunkten

Der nachhaltige Verlust der Böden durch Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme stellte eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dar, welcher i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.

Die anstehenden Böden sind in ihrer Wertigkeit insgesamt von mittlerer Bedeutung.

Da der Verlust von natürlich anstehenden Boden nicht ausgleichbar ist, ist der Verlust und die Beeinträchtigung der betroffenen Böden als mittel zu werten.

Berechnung des Eingriffs für den Boden

Bodenfunktionen	Bewertungsklassen
Standort für natürliche Vegetation	2
Standort für Kulturpflanzen	2
Bodenfruchtbarkeit	2
Ausgleichskörper für Wasserkreislauf	1,5
Filter und Puffer für Schadstoffe	3
Lebensraum für Bodenorganismen	2
landschaftsgeschichtliche Urkunde	-
Gesamtbewertung	Ökopunkte
2,1666	8,66

Tabelle 12: Einstufung der Bodenfunktionen des Bodens im Planungsgebiet in Bewertungsklassen

Beanspruchte Fläche/ geplante Nutzung	Eingriffsfläche in m ²	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf in We F x (We Bestand – We Planung)
		Wertstufe	Wertpunkte	Wertstufe	Wertpunkte	
		2,166	8,66			
		2,166	8,66			
		2,166	8,66			
Gesamt-Eingriffsdefizit:						

Tabelle 13: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten

Die Tabelle 13 wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

3.3.4 *Schutzgut Wasserhaushalt*

Mithilfe des Wasserhaushaltsgesetzes, welches mit den Umweltqualitätszielen die Grundlage für die Beurteilung des Eingriffs in den Bodenwasserhaushalt ist, werden folgende Merkmale der Eignungen und Empfindlichkeiten eingeschätzt:

- Grundwasserschutzfunktion und –neubildung
- das Grundwasserdargebotspotenzial
- Abflussregulationsfunktion.

Zur Einschätzung der hydrologischen Verhältnisse im Planungsgebiet werden die Geologische Karte Baden-Württembergs (M:1:50.000 GeoLa GK50), die Bodenübersichtskarte Baden-Württembergs (M: 1:200.000) (BÜK200) und die Hydrogeologische Karte Baden-Württembergs (M:1:50.000 GeoLa HK 50) verwendet.

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Den Böden werden laut der Geologischen Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGBR) gute bis sehr gute Filter- und Puffereigenschaften zugeschrieben. Der Boden ist ein Grundwassergeleiter.

Die Menge der Jahresniederschläge im Planungsgebiet liegt zwischen 700 - 900 mm. Das Planungsgebiet weist eine ebene Lage auf.

Neubildung und Abflussregulation

In Bezug zu den Jahresniederschlägen sind die Funktionen von Grünland- und Ackerflächen differenziert zu betrachten. Grünlandflächen besitzen bezüglich der Regulation des Abflusses von Niederschlägen eine erhöhte Leistungsfähigkeit als Ackerflächen. Bezogen auf die Menge der Jahresniederschläge findet im Planungsgebiet ein Oberflächen- und Zwischenabfluss statt. Bei Starkregenereignisse und Schneeschmelze kann der Standort die anfallende Wassermenge nicht vollständig aufnehmen, so dass es dann auch zu einem oberflächigen Abfluss kommt.

Bewertung des Wasserhaushalts im Planungsgebiet			
Kriterien	Einschätzungen		
	sehr hoch	mittel	gering
Grundwasserpotenzial			x
Neubildung von Grundwasser		x	
Abflussregulation	x		

Tabelle 14: Auswirkungen Schutzgut Wasserhaushalt

3.3.5 *Schutzgut Klima/ Luft*

Luftleitbahnen

Luftleitbahnen sind im Planungsgebiet keine ausgeprägt.

Luftaustauschprozesse und bioklimatische Funktionen

Frisch- und Kaltluft entsteht durch die Grünflächen im Planungsgebiet und in der Umgebung. Das Planungsgebiet ist topographisch in einer ebenen Lage. Dies hat keine siedlungsklimatische Bedeutung. Kaltluftentstehungsflächen an Gewässern sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Immissionsschutz

Die Grünflächen im Planungsgebiet leisten einen geringen bis mittleren Beitrag zur Schadstoffausfilterung. Ebenfalls trägt sie nicht zum Lärm-schutz bei.

Bewertung des Klimas, der Luft und der Immissionen			
Kriterien	Einschätzungen		
	hoch	mittel	gering
Luftaustausch, bioklimatische Funktionen			
- Kalt- und Frischluftentstehung		x	
- Luftleitbahnen			x
Immissionsschutz			
- Lärmschutz			x
- Luftregeneration und Schadstofffilterung		x	

Tabelle 15: Auswirkungen Schutzgut Klima/ Luft

3.3.6 *Schutzgut Landschaftsbild*

Der landschaftliche Wirkraum des Planungsgebietes ist bereits durch die bestehenden angrenzenden Bebauungspläne, der Kreisstraße 7168, der Landstraße 435 sowie durch die tlw. schon ausgeräumte Umgebung durch landwirtschaftliche Nutzung stark vorbelastet.

Dennoch sind innerhalb als auch außerhalb des Planungsgebietes geschützte und naturprägende Strukturen, wie die FFH-Mähwiesen, die Feldhecken als auch weitere Gehölz- und Baumstrukturen vorhanden, welche dem landschaftlichen Wirkraum natürliche Gegebenheiten verleihen.

Die FFH-Mähwiesen und die Feldhecken-Biotope werden im Rahmen eines gesonderten Ausgleichs wiederhergestellt (Antrag auf Befreiung und Artenschutzbericht).

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich Vielfalt und Naturnähe			
Kriterien	Bedeutung des Plangebietes bzgl. Vielfalt usw.		
	große Bedeutung	mäßige Bedeutung	geringe Bedeutung
Relief des Geländes			x
Vegetationsreichtum	x		
Alter der Vegetationsbestände und Vegetationsentwicklung		x	
Einfluss des Menschen		x	
natürlicher Zustand des Bodensubstrates		x	

Tabelle 16: Auswirkungen Schutzgut Landschaftsbild

3.3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung der Bebauung werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Schutzgüter	Auswirkungen	Bewertungen/ erhebliche Beeinträchtigungen
Mensch	<u>Beeinträchtigungen/ Merkmale</u> - Vorbelastung durch angrenzendes bereits gebautes Industrie-/ Gewerbegebiet, der Kreisstraße 7168, der Landstraße 435 und durch die landwirtschaftliche Nutzung - keine Erholungseinrichtungen - Nutzung der Randbereiche, um in landschaftlich natürlichere Umgebung am	<u>Einstufung/ Bewertung</u> - <u>keine</u> erheblichen Auswirkungen auf Wohnbereiche und Menschen „gering“

	Schwaigerholzbach (Westen) und an der Schlichem (Osten) zu gelangen	
Arten/ Biotope	<u>Beeinträchtigungen/ Merkmale</u> <ul style="list-style-type: none"> - geschützte Biotope innerhalb des Planungsgebietes vorhanden (s. 1.3 Tabelle 1 und Artenschutzbericht; Antrag auf Befreiung aufgrund innerhalb des Planungsgebietes befindliche Feldhecken und FFH-Mähwiesen - Strukturen für diverse Tier- und Pflanzenarten der Wiesen- als auch Gehölzstrukturen sind unter der beschriebenen Ausgangslage möglich – Untersuchung des Artenschutzes im separaten Artenschutzbericht 	<u>Einstufung/ Bewertung</u> „mittel bis hoch“
Böden/ Geologie	<u>Beeinträchtigungen/ Merkmale</u> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust aller Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelung und Überbauung - baubedingte Beeinträchtigung von Böden durch Bodenmodellierungen, zwischen- und Umlagerung sowie Verdichtung <i>Bewertungsklassen</i> <ul style="list-style-type: none"> - Standort für natürliche Vegetation: 2 – „mittel“ - natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 – „mittel“ - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1,5 – „gering bis mittel“ - Filter und Puffer für Schadstoffe: 3 – „hoch“ - Lebensraum für Bodenorganismen: 2 – „mittel“ 	<u>Gesamteinstufung</u> 2 – „mittel“

	- landschaftsgeschichtliche Urkunde: –	
Wasser	<u>Merkmale</u> - <u>keine</u> Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete vom Planvorhaben betroffen - Standort die anfallende Wassermenge nicht vollständig aufnehmen, sodass es dann auch zu einem oberflächigen Abfluss kommt	<u>Einstufung/ Bewertung</u> - <u>keine</u> erheblichen Auswirkungen „gering“
Klima/ Luft/ Immissionsschutz	<u>Merkmale</u> - <u>keine</u> Luftleitbahnen - Luftaustauschprozesse → <u>keine</u> siedlungsklimatische Bedeutung - <u>keine</u> Lärmschutzwirkung - Eingrünung des Planungsgebietes und -randes beugt Immissionen vor	<u>Einstufung/ Bewertung</u> - nicht erheblich „gering“
Landschaftsbild/ Kultur- und sonstige Sachgüter	<u>Merkmale</u> - <u>keine</u> besonderen topographischen Merkmale - Vorbelastung durch angrenzende Bebauung, Kreisstraße und Landstraße als auch landwirtschaftlich ausgeräumte Landschaft ist gegeben - natürliche Elemente, wie FFH-Mähwiesen und Feldheckenbiotope im Planungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens Rahmen des Verfahrens ausgeglichen werden	<u>Einstufung/ Bewertung</u> - Qualität des Landschaftsbilds im Planungsbereich wird als „gering bis mittel“ eingestuft

Tabelle 17: Zusammenfassung aller Umweltauswirkungen der Planung und die Bewertung

3.4 Entwicklungsprognosen und Standortalternativen

Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung der Planung:

Durch die Pläne aus der übergeordneten Fachplanung ist der Standort für dieses Industrie- und Gewerbegebiet seit langem vorgegeben und besitzt durch die beschriebene starke Vorbelastung einen geringeren Kompensationsaufwand als andere Standorte.

Standortalternativen:

Aus landschaftsökologischer sowie -ästhetischer Sicht fallen die Beeinträchtigungen durch die Schaffung des Industriegebietes an diesem Standort aufgrund der genannten Vorbelastungen geringer aus als an anderen Standorten. Von der übergeordneten Fachplanung ist der Standort dieses Bauvorhabens seit langer Zeit vorgegeben.

4. **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen**

4.1 Bedarf an Grund und Boden

Festsetzungen innerhalb des Planungsgebietes	Planung in m²	Bestand in m²	Bedarf an Grund und Boden in m²
Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
von Bauwerken bestandene Fläche			
Zwischensumme:			
Gering und nicht versiegelte Flächen			
Zwischensumme:			
Summe:			

Tabelle 18: Flächenbilanz – Verbrauch an Grund und Boden

Die Tabelle 18 wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.2 Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 14ff NatSchG werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen vorgeschlagen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		Übernahme in den BP
V1	Außenleuchten sind mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED) auszustatten	ja
V2	Sachgerechter Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau von Oberböden und kulturfähigem Unterboden	ja
V3	Vermeidung von Wechsel – und Blinkanlagen zu Werbezwecken	ja
V4	Verwendungen von insektenschonender Beleuchtung	ja
V5	Straßenführungen z.T. auf bestehenden asphaltierten Wegen	ja

Tabelle 19: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen		Übernahme in den BP
A1 planintern	<p><u>Maßnahme A1 - öffentlich</u> Naturnahe Gestaltung der Retentionsanlagen</p> <p>Die Retentionsanlagen und deren Randbereiche sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplanes aus dem Umweltbericht naturnah zu gestalten, hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ansaat von Wiesenmischungen oder Einbringen von Schilf und Röhricht in den Becken; • die Ansaat standortgerechter krautreicher Wiesenmischungen im Böschungsbereich und in den Randflächen; die Entwicklung von krautreichen Säumen und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren; • die Pflanzung Feldgehölzen. 	
A2 planintern	<p><u>Pflanzfestsetzung PFF 1 - privat</u> Baumpflanzungen</p> <p>An den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Stellen sind hoch-</p>	

	<p>stämmige Laubbäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Standorte können an die Anforderungen von Grundstückszufahrten angepasst werden, die Anzahl der Bäume ist jedoch nachzuweisen.</p>	
A3 planintern	<p><u>Pflanzfestsetzung PFF 2 - öffentlich</u> Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen</p> <p>Die mit PFF 2 bezeichneten Flächen dienen dem Übergang der Gewerbeflächen zum Straßenraum. Die Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Überfahrten und Elemente der Ver- und Entsorgung sind in diesen Flächen zulässig.</p>	
A4 planintern	<p><u>Pflanzfestsetzung PFF 3 - privat</u> Ortsrandeingrünung</p> <p>Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 3 gekennzeichneten Flächen dienen der Eingrünung hin zur freien Flur. Die Flächen sind mit Baum- Busch-Gruppen zu bepflanzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten zu wählen.</p>	
A5 planintern	<p><u>Pflanzfestsetzung PFF 4 - öffentlich</u> Retention</p> <p>Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 4 gekennzeichneten Flächen einschließlich der erforderlichen Retentionsanlagen für Oberflächenwasser sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplans naturnah zu gestalten.</p> <p>Die Böschungen und Randbereiche sind als Magerwiese zu entwickeln.</p>	
A6 planintern	<p><u>Pflanzfestsetzung PFF 5 - öffentlich</u> Magerwiesen</p> <p>Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 5 gekennzeichneten Flächen sind als extensive Wiesenflächen zu bewirtschaften und langfristig als Magerwiese zu erhalten.</p>	
A7 planintern	<p><u>Pflanzbindung PFB 1 - privat</u> Generelle Pflanzbindung</p>	

	<p>Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 2.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.</p> <p>Die im Plan dargestellten punktuellen Pflanzbindungen für Bäume – PFF 1 – können auf die generelle Pflanzbindung für Bäume angerechnet werden.</p>	
A8 planintern	<p><u>Pflanzfestsetzungen PFB 2 - privat</u> Begrünung von Stellplätzen</p> <p>Stellplatzreihen sind mit Pflanzstreifen zu unterteilen. Zur Begrünung ist pro fünf Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p>	
A4 planextern	<p>Ausgleich der FFH-Mähwiesen, Ausgleich der geschützten Feldheckenbiotope, Ausgleich des entstanden Defizits an Ökopunkten</p>	<p>noch in Planung bzw. Ergänzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt</p>

Tabelle 20: Ausgleichsmaßnahmen

5. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: geschützter Biotop (177184178815 Feldhecken NO 'Bergreute'), Flst. 3163, 3238, Richtung Nordwesten 14

Abbildung 2: westlicher Randbereich des Geltungsbereiches mit z. T. betroffener FFH-Mähwiese (6510800046054711 Flachland-Mähwiese nördlich 'Boll' (Schömberg)), Flst. 3164, 3165, 3237, Richtung Norden 14

Abbildungen 3 - 4: Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich, Richtung Osten und Süden, Flst. 3235 - 3237, 3166, 3225, 3170 - 3173, 3175 14

Abbildungen 5 - 6: Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich, Richtung Norden und Westen, Flst. 3171 - 3173, 3175, 3220/1, 3220/2, 3219, 3221 - 3223 15

Abbildungen 7 - 8: Umgebung außerhalb des Geltungsbereiches, Richtung Westen und Süden, Flst. 3215 - 3216 15

Abbildungen 9 - 11: Grünlandbereiche mit FFH-Mähwiesen-Status, Richtung Süden, Nordosten, Flst. 4294, 4295, 4296, 4297/1, 4297/2, 4299, 4300/1, 4300/2, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305, 4306, 4307, 4306/1, 4306/2, 4312, 4313/1, 4315/1, 4315/2, 4320, 4321, 4322, 4323, 4324, 4325, 4399..... 16

6. **Kartenverzeichnis**

Karte 1: Ausschnitt aus dem Plan Schömberg des o. g. Flächennutzungsplans..... 8

Karte 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte Schömberg des Regionalplans der Region Neckar-Alb; Quelle: REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013 9

Karte 3: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)..... 12

Karte 4: Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK 50) vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 28

7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen.... 11

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung 17

Tabelle 3: planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes ...	20
Tabelle 4: vorhabenbezogene Auswirkungen.....	21
Tabelle 5: anlagebedingte Auswirkungen	22
Tabelle 6: Auswirkungen Schutzgut Mensch.....	23
Tabelle 7: Einstufungen der naturschutzfachlichen Bedeutung von Biotoptypen; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005	25
Tabelle 8: Beispielrechnung der Berechnung des Biotopwertes; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005	25
Tabelle 9: Einstufung und Bewertung der Biotoptypen des Bestands vor der Bebauung.....	26
Tabelle 10: Gesamtbewertung der Biotoptypen.....	27
Tabelle 11: Auswirkungen Schutzgut Boden	29
Tabelle 12: Einstufung der Bodenfunktionen des Bodens im Planungsgebiet in Bewertungsklassen	30
Tabelle 13: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten	30
Tabelle 14: Auswirkungen Schutzgut Wasserhaushalt.....	32
Tabelle 15: Auswirkungen Schutzgut Klima/ Luft.....	33
Tabelle 16: Auswirkungen Schutzgut Landschaftsbild.....	34
Tabelle 17: Zusammenfassung aller Umweltauswirkungen der Planung und die Bewertung.....	36
Tabelle 18: Flächenbilanz – Verbrauch an Grund und Boden	37
Tabelle 19: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	38
Tabelle 20: Ausgleichsmaßnahmen	40
Tabelle 21: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	41

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BREUNIG, T., DEMUTH, S., HÖLL, N., UNTER MITARBEIT VON BANZHAF, P., BANZHAF, R., GRÜTTNER, A., HORNUNG, H., SCHALL, B., SCHELKLE, E., THOMAS, P. (2001): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 3. Auflage. - Naturschutz- Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: 1- 321, Karlsruhe.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012/ 2020): Landschaftssteckbrief. 10001 Südwestliches (Schwäbisches) Albvorland, Bonn.

URL: https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/10001.html?tx_isprofile_pi1%5Bbundesland%5D=1&tx_isprofile_pi1%5BbackPid%5D=13857&cHash=e200e765ea9702ea2e9540da8b0560bf

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN ZUSAMMENARBEIT MIT JURIS.GMBH (2017): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH; GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OBERES SCHLICHEMTAL; STADT SCHÖMBERG, Plan Stadt Schömberg, Juli 2017, Balingen, Schömberg

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94 zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER KULTURDENKMALE (Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg DSchG) Zum 18.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Datenauswertungsbogen – Mähwiesen, Karlsruhe.

URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/index.html?file=rep1625275740677534899.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertungsbogen%20M%C3%A4hwiesen>

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/index.html?file=rep2574437633759762644.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertungsbogen%20M%C3%A4hwiesen>

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/index.html?file=rep3124917427821955035.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertungsbogen%20M%C3%A4hwiesen>

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/index.html?file=rep314512087247363881.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertungsbogen%20M%C3%A4hwiesen>

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/index.html?file=rep5997861223998933388.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname=Datenauswertungsbogen%20M%C3%A4hwiesen>

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/download/in->

dex.xhtml?file=rep2380821138628203000.pdf&mime-type=application%2Fpdf&printname=Datenauswertebogen%20M%C3%A4hwiesen

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB (Hrsg.) (2013): Regionalverband Neckar-Alb. Regionalplan 2013. Textteil, Mössingen.

URL: <https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/Regionalplan+2013.html>

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bodenkarte von Baden-Württemberg 1 : 50.000, digitale Version, GeoLa BK50.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 200.000, digitale Version, BÜK200.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 300.000, digitale Version, GÜK300

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG ABT. 5 STRUKTURPOLITIK UND LANDESENTWICKLUNG (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002 -, Stuttgart.